MARCHIVUM

MANNHEIMS ARCHIV
HAUS DER STADTGESCHICHTE
UND ERINNERUNG

MARCHIVUM Druckschriften digital

Mannheimer General-Anzeiger. 1916-1924
1917

280 (19.6.1917) Abend-Ausgabe

urn:nbn:de:bsz:mh40-176516

Dienstag, 19. Juni. Abend-Ausgabe. 1917. — Nr. 280.

Mannheimer General-Anzeiger

Verantwortlich für den allgemeinen und Handelsteil: Chefredakteur Dr. Fritz Goldenbaum; für den Anzeigenteil: Anton Grieser. Druck u. Verlag der Dr. H. Haas'schen Buchdruckerei, G. m. b. H., sämtlich in Mannheim — Draht-Adresse: General-Anzeiger Mannheim. Fernsprecher: Nr. 7940, 7941, 7942, 7943, 7944, 7945. Postscheck-Konto Nr. 2917 Ludwigshafen a. Rh.

Badische Neueste Nachrichten

Anzeigenpreise: Die Kolonelzeile 40 Pfg., Reklamezeile M. 1.20. Annahmeschluß: Mittagblatt vorm. 9½ Uhr, Abendblatt nachm. 3 Uhr. Für Anzeigen an bestimmten Tagen, Stellen u. Ausgabe wird keine Verantwortung übernommen. Bezugspreis in Mannheim u. Umg. monatl. M. 1.40 einschl. Trägerl. Durch die Post bezogen viertelj. M. 4.42 einschl. Postzustellungsgebühr. Bei der Post abgeh. M. 3.90. Einzel-Nr. 5 Pfg.

Wöchentliche Beilagen: Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Mannheim. — „Das Weltgeschehen im Bilde“ in Kupfertiefdruck-Ausführung.

Eine neue Artillerieschlacht an der Tiroler Front.

Der Wiener Bericht.

Wien, 19. Juni. (WTB. Nichtamtlich.) Amtlich wird verlautbart:

Oestlicher Kriegsschauplatz.

Im Balepulnaabschnitt wiesen wir einen russischen Vorstoß ab. Sonst nichts von Belang.

Italienischer Kriegsschauplatz.

Auf der Hochfläche der Sieben Gemeinden und im Suganatal zwischen Asiago und der Brenta ist seit gestern früh eine neue heftige Artillerieschlacht im Gange.

Vom Isonzo nichts besonderes zu melden.

Südöstlicher Kriegsschauplatz.

Unverändert.

Der stellvertretende Chef des Generalstabs.

Der deutsche Tagesbericht.

Großes Hauptquartier, 19. Juni. (WTB. Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls Kronprinz Rupprecht von Bayern.

An der Flandern- und Artoisfront ist die Lage unverändert. In wechselnder Stärke dauert der Artilleriekampf an. Gestern war er besonders zwischen Boesinghe und Frelinghien lebhaft.

Oestlich von Monchy warfen unsere Sturmtrupps die Engländer aus einigen Gräben, die bei den Kämpfen am 14. Juni noch in Feindeshand geblieben waren.

Heeresgruppe des Deutschen Kronprinzen.

Von neuem versuchten die Franzosen bei Einbruch der Dunkelheit die ihnen kürzlich entrissenen Gräben nordwestlich des Gehöftes Hurtebise zurückzugewinnen; ihr zweimaliger Anlauf wurde zurückgeschlagen.

In der Champagne drang der Feind gestern morgen nach starkem Feuer in einen vorspringenden Teil südwestlich des Hochberges. Ein abends unternommener Vorstoß zur Erweiterung seines Besitzes schlug verlustreich fehl.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls Herzog Albrecht von Württemberg.

Nichts neues.

Von dem Oestlichen Kriegsschauplatz und der Mazedonischen Front sind größere Kampfhandlungen nicht zu melden.

Der erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

Die neuen U-Booterfolge.

Berlin, 19. Juni. (WTB. Amtlich.) Neue U-Booterfolge im Atlantischen Ozean: 24000 Bruttoregistertonnen. Unter den versenkten Schiffen befanden sich u. a. drei große bewaffnete englische Dampfer, von denen zwei durch Zerstörer gesichert waren, und der englische Dampfer „Moh“ (3473 B.R.T.) mit 5000 Tonnen Getreide.

Der Chef des Admiralstabs der Marine.

Die ungeheure Frachtraumnot der Entente.

c. Von der schweizerischen Grenze, 19. Juni. (Priv.-Tel. z. K.) Wie der „Basler Nationalzeitung“ aus Bern berichtet wird, stößt die Einführung von Brotgetreide in die Schweiz und besonders der überseeische Transport auf die größten Schwierigkeiten. Man könne fast keine Frachtdampfer mehr mieten. Habe man vor Amerikas Eingreifen in den Krieg, das heißt, vor Erklärung des verschärften U-Bootkrieges noch monatlich 15 Schiffe für die schweizer Frachten aufbringen können, so sei es beispielsweise in den letzten Wochen nicht gelungen, mehr als zwei Dampfer zu erhalten, woraus die ungeheure Frachtraumnot der Entente am besten erhellt.

Erhöhung der Belohnung für U-Boot-Aufbringungen.

c. Von der schweizerischen Grenze, 19. Juni. (Priv.-Tel. z. K.) Nach Schweizer Agenturmeldungen aus London teilte die britische Admiralität dem Flottenkommandanten mit, daß die Belohnung für Aufbringung oder Vernichtung feindlicher U-Boote auf die doppelte Summe erhöht werde. Auch die amerikanische Admiralität macht bekannt, daß sie besondere Belohnungen für die Zerstörung feindlicher Tauchboote gewähre.

*

London, 18. Juni. (WTB. Nichtamtl.) Reuter meldet amtlich: Ein feindliches Unterseeboot versenkte am 2. Juni den britischen Transportdampfer „Cameroian“ (5861 T.), der eine geringe Anzahl Truppen an Bord hatte, im östlichen Mittelmeer. 52 Mann Truppen und 21 Mann der Besatzung, darunter der Kapitän, werden vermißt.

Rotterdam, 19. Juni. (WTB. Nichtamtl.) Die Blätter melden: Das niederländische Segelschiff „Albertina Beatrice“, das am 4. Februar mit 8000 Ballen Tabak von Soerabaja nach Rotterdam ausfuhr, ist am Freitag versenkt worden. Die Besatzung wurde in Plymouth gelandet.

Madrid, 19. Juni. (WTB. Nichtamtl.) Meldung des Vertreters des k. und k. Korrespondenz-Büros. „Imparcial“ zufolge versenkte ein U-Boot in der Nähe von Cap Spartel den englischen Transportdampfer „N. G. 249“ (8000 Tonnen) mit Truppen und Kriegsmaterial für Saloniki. Der Dampfer war von 4 U-Bootjägern begleitet, von denen zwei gleichfalls untergingen, zwei mit schweren Beschädigungen davongekommen sind.

In der Nähe der Ebro-Mündung wurden die bewaffneten italienischen Dampfer „Feri“ (5567 B.-R.-T.) und „Sirte“ (1908 B.-R.-T.), mit 9000 Tonnen Benzin, Eisen und Kohlen von New-Orleans nach Genua unterwegs, versenkt.

8 Seemeilen von Huelfa entfernt versenkte ein U-Boot den norwegischen Dampfer „Simla“ (5800 T.), mit einer Kohlenladung von Liverpool nach Gibraltar unterwegs.

In der Nähe von Alicante kam es zwischen einem U-Boot und einem Geleitzug von 10 Dampfern zu einem heftigen Kampf. Nähere Einzelheiten fehlen noch.

Der bulgarische Bericht.

Sofia, 19. Juni. (WTB. Nichtamtlich.) Amtlicher Generalstabsbericht vom 18. Juni.

Mazedonische Front

Zwischen dem Wardar dem Doiransee versuchten englische Erkundungen gegen unseren vorgeschobenen Posten bei der Ortschaft Kerechteli vorzustoßen, sie wurden durch unser Feuer zurückgeschlagen. Am Fuße der Belasica zogen sich die vordersten Abteilungen der Engländer, die sich in den Stellungen längs des Butkowoflusses befanden, südlich von dem Kamm des Kruschaberges zurück. An der unteren Struma besetzten wir in der Ebene zwischen Butkowo- und Tachinosee die Ortschaften Tschchomdar male, Kefalen, Jenikoej und Peni male.

Die Engländer halten nur noch mit einigen Kompagnien die Brückenköpfe an der Struma. An der übrigen Front schwaches Artilleriefeuer. Durch Artilleriefeuer brachten wir ein feindliches Flugzeug zum Absturz, das in der Strumaniederung nördlich von Vitolia niederfiel.

Rumänische Front.

Gewehrfeuer bei Mahmudia und Isaccea, bei Tulcea schwaches Artilleriefeuer.

Der englische Rückzug an der Struma.

Zu dem aufsehenerregenden Vorgang am Struma-Fluß wird uns von unserem militärischen Mitarbeiter geschrieben:

Die Engländer haben ganz unerwartet einen Rückzug an der unteren Struma angetreten. Zwischen dem Butkowo- und dem Tachino-See sind sie von der vorgeschobenen Stellung auf den Brückenkopf am linken Ufer des Flusses zurückgegangen. Es handelt sich um diejenige englische Stellung, die im Osten von der Linie Seres-Demirhissar begrenzt wird. Dieser äußerste rechte Abschnitt der Saloniki-Armee hatte bis an den Gebirgsrand seine Linien vorgeschoben, wo ihm von den Bulgaren erfolgreich Halt geboten wurde. Die Struma verbindet den Butkowo- und Tachinow-See, die in der Richtung von Nordwesten nach Südosten zueinander liegen. Die Ortschaften, welche östlich des Flußlaufes zwischen Butkowo- und Tachinow-See liegen — die Linie Seres-Demirhissar erstreckt sich nördlich des Tachinow-Sees — sind nunmehr von den Bulgaren besetzt worden. Der Vorgang an sich ist somit recht klar, weniger klar erscheinen aber die Beweggründe, welche die Engländer zu diesem unerwarteten Schritt veranlaßt haben. Schon seit Wochen wird in englischen Blättern darauf hingewiesen, daß die Versorgung der englischen Saloniki-Armee sich andauernd schwieriger gestalte und von Tag zu Tag unmöglicher werde. Die Ursache an diesem Mißstand ist in der Tätigkeit unserer U-Boote zu suchen, welche gleichsam die feindliche Saloniki-Armee von ihrer rückwärtigen Verbindung abschneiden. Besonders in den letzten Tagen hörten wir viel von versenkten feindlichen Handelsschiffen im Mittelländischen Meere. Es kommt dazu, daß durch die ungeheuren feindlichen Handelsschiffsverluste auch schon an sich die Zahl der Einheiten, die für die Versorgung der englischen Saloniki-Armee zur Verfügung stehen, sehr gering geworden sind. Nun wird auch ein großer Teil dieser Transportschiffe, die nicht nur Lebensmittel und Munition, sondern auch Reserven nach Griechenland führen, von unseren U-Booten versenkt. Aus all dem geht klar hervor, daß die Angelegenheit der englischen Saloniki-Armee recht ungünstig steht und von Tag zu Tag noch ungünstiger zu werden droht. Wenn man jetzt auch nicht die Ursache der englischen Rückzugsbewegung an der Struma erkennen kann, so wird man doch ohne weiteres feststellen können, daß diese stets ungünstiger werdende Lage der feindlichen Saloniki-Armee über kurz oder lang einen sehr bedeutsamen Einfluß auf die ganze Gestaltung der Saloniki-Front ausüben muß, denn auch die Franzosen und Serben sind gleicherweise wie die Engländer durch den U-Bootkrieg in der Schiffahrtsmöglichkeit beschränkt. Anderseits aber ist in Griechenland selbst bei dem Mangel an Nahrungsmitteln, von dem dieses schwer geprüfte Land heimgesucht wird, für die Saloniki-Armee wenig zu erhoffen. Eine Verkürzung und Sicherung der englischen Frontlinie ist jedenfalls durch das Ausbleiben der Reserven eine recht notwendige Forderung, zumal die letzte Offensive der Saloniki-Armee mit starken blutigen Opfern zerschellte. Man wird die Weiterentwicklung der Lage der feindlichen Saloniki-Armee abwarten müssen, bis man ein endgültiges Urteil über die Vorgänge an dieser Stelle fällen kann. Immerhin erscheint es Aufmerksamkeit zu verdienen, daß der rechte Flügel der Saloniki-Armee, auf dem die Engländer stehen, sich nunmehr veranlaßt sieht, sich auf einen starken Stützpunkt zurückzuziehen, der durch den Lauf des Flusses einen kraftvollen Schutz bietet.

Der türkische Tagesbericht.

Konstantinopel, 19. Juni. (WTB. Nichtamtlich.) Amtlicher Bericht vom 18. Juni. An allen Fronten keine Veränderung.

Der Umschwung in Griechenland.

Wo wird König Konstantin jetzt Aufenthalt nehmen?

© Rotterdam, 19. Juni. (WTB. Nichtamtlich.) Aus Athen wird gemeldet: Die Abreise des Königs Konstantin und seiner Familie aus der griechischen Hauptstadt gestaltete sich zu einer ergreifenden Kundgebung. Die Bauern knieten nieder, sobald sie den königlichen Wagen herannahen sahen und viele schwammen den abfahrenden Booten bis weit ins Meer hinaus nach. Der König erwiderte die Ovationen durch Grüße mit der Hand und Verbeugungen, war aber sehr bleich und sprach kaum ein Wort. Voraussichtlich wird er vorläufig in St. Moritz in der Schweiz seinen Aufenthalt nehmen. Nach Kopenhagener Meldungen dagegen gedenkt sich die königliche Familie in Schloß Smidstrup niederzulassen.

Deutschlands Friedensbedingungen für Rußland.

m. Köln, 19. Juni. (Priv.-Tel.) Zur Ausweisung des schweizerischen Sozialdemokraten Grimm aus Petersburg erfährt der Züricher Korrespondent der Kölnischen Zeitung an unterrichteter Stelle in Bern folgendes:

Am 27. Mai hatte Nationalrat Grimm die schweizerische Gesandtschaft in Petersburg ersucht, Bundesrat Hoffmann ein Telegramm zu übermitteln, in welchem er ausführte:

Das Friedensbedürfnis sei in Rußland allgemein vorhanden. Ein Friedensschluß sei in politischer, wirtschaftlicher und militärischer Hinsicht eine zwingende Notwendigkeit. Die Erkenntnis hierfür sei an maßgebender Stelle vorhanden. Die einzig mögliche und gefährliche Stockung aller Verhandlungen könnte durch eine deutsche Offensive im Osten erfolgen; unterbliebe diese Stockung, so würde eine Liquidation in kurzer Zeit möglich sein.

Nationalrat Grimm ersuchte im Anschluß an diese Mitteilung Bundesrat Hoffmann, er möchte ihn über die ihm bekannten Kriegsziele der Regierungen telegraphisch unterrichten, da dadurch die Verhandlungen erleichtert würden. Darauf sandte Bundesrat Hoffmann folgendes chiffrierte Telegramm an die schweizerische Gesandtschaft in Petersburg:

3. Juni. Bundesrat Hoffmann ermächtigt Sie (Grimm), folgende Erklärungen zu machen:

Es wird von Deutschland keine Offensive unternommen werden, solange mit Rußland eine gütliche Einigung möglich scheint. Aus wiederholten Besprechungen mit prominenten Persönlichkeiten habe ich die Ueberzeugung, daß Deutschland mit Rußland für beide Teile einen ehrenvollen Frieden anstrebt mit günstigen engen Handels- und Wirtschaftsbeziehungen und finanzieller Unterstützung für den Wiederaufbau Rußlands, Nichteinmischung in Rußlands innere Verhältnisse, freundschaftliche Verständigung über Polen, Litauen, Kurland unter Berücksichtigung ihrer Völkereigenart, Rückgabe besetzten Gebietes an Oesterreich-Ungarn. Ich bin überzeugt, daß die Deutschen und ihre Verbündeten auf den Wunsch von Rußlands Verbündeten sofort in Friedensverhandlungen eintreten würden. Bezüglich der Kriegsziele nach dieser Seite verweise ich auf die Kundgebung in der Norddeutschen Allgemeinen Zeitung, wo in grundsätzlicher Uebereinstimmung mit Asquith über die Frage der Annexionen behauptet wird, Deutschland möge keine Annexionen, Deutschland wolle keine Gebietserweiterungen zum Zwecke der Vergrößerung, sowie der politischen und wirtschaftlichen Machterweiterung.

Dieses Telegramm wurde von unbefugter Seite entziffert und in der Zeitung „Sozialdemokraten“, dem Organ Brantings, in Stockholm veröffentlicht. Dieser Schritt wurde von dem Bundesrat Hoffmann ohne jede Beeinflussung im Interesse der Förderung eines baldigen Friedens und damit im eigenen Landesinteresse unternommen.

Der Zwang zum Frieden.

m. Köln, 19. Juni. (Priv.-Tel.) Die Kölnische Zeitung meldet von der Schweizer Grenze: Neben dem Berner Tageblatt wendet sich auch die Berner Tagwacht gegen die Behauptung der russischen Regierung, Grimm sei deutscher Agent. Die Blätter bezeichnen diese Behauptung als frechen Schwindel. Die allgemeine Lage in Rußland halten die Blätter noch wie vor anarchisch. Rußland, die Kornkammer der Welt, stehe an der Schwelle der Hungersnot, eine sofortige Beendigung des Krieges könne das Hungergespenst verscheuchen. Gegen den Willen des Petersburger Arbeiter- und Soldatenrates würde die Streikwelle durch ganz Rußland gehen. Die Berner Tagwacht kommt schließlich zu der Ueberzeugung, die Tage der Koalitionsregierung in Rußland seien gezählt.

46 Anträge zur Friedensfrage.

c. Von der schweizerischen Grenze, 19. Juni. (Priv.-Tel. z. K.) Nach einer Meldung Schweizer Blätter aus Stockholm berichtet die Petersburger Zeitung „Djen“, daß der in Petersburg in den nächsten Tagen zusammentretenden Hauptversammlung des Arbeiter- und Soldatenrates 46 Anträge zur Friedensfrage vorliegen. An dem Kongreß nehmen 310 Arbeitervertreter und 380 Abgeordnete des Soldatenstandes teil.

Der Sonderfrieden als einziger Ausweg für Rußland.

In der „Züricher Post“ schreibt ein russischer Staatsangehöriger: Wenn die Westmächte die Zeichen der Zeit richtig verstehen wollten, so müßten sie erkennen, daß für Rußland nur noch ein einziger Weg übrig bleibt: der Sonderfrieden. Die Westmächte tragen allein die Schuld an diesen Verhältnissen und es ist nicht unwahrscheinlich, daß auch die Leninsche Forderung nach Zerreißung aller Verträge früher oder später durchgeht. Die Hauptsache davon würde sich ohnehin bei einem Sonderfrieden erledigen. Ein allgemeiner Staatsbankerott wäre augenblicklich das Wünschenswerteste und Vernünftigste für Rußland, und Millionen russischer Volksgenossen begrüßten jeden Frieden mit derselben Freude. Von Italien muß Rußland den Grundsatz der „sacro egoismo“ übernehmen.

Enttäuschung bei den Engländern über Rußland.

c. Von der schweizerischen Grenze, 19. Juni. (Priv.-Tel. z. K.) Die „Neuen Zürcher Nachrichten“ melden unmittelbar aus London: Die englische Presse zeigt immer offenkundiger die Enttäuschung über die Wendung der russischen Lage. Der Petersburger Berichterstatter der „Times“ schreibt, solange bei dem Arbeiter- und Soldatenrat die gegenwärtige Ansicht fortbestehe, sei eine Verständigung mit den Alliierten kaum durchführbar. Die Aufnahme der Noten Englands, Frankreichs und Amerikas mache allen bezüglichen Zweifeln ein Ende. Das Organ des russischen Arbeiter- und Soldatenrates „Iswestija“ schreibt, Frankreich sei bezüglich der Friedensfrage auf Irrwegen; dies führe zu Zersplitterung.

Berlin, 18. Juni. (WTB. Nichtamtl.) Gegenüber den englischen und amerikanischen Beteuerungen, daß dieser Krieg ein Freiheitskrieg der Demokratie gegen die Autokratie sei, berührt es sonderbar, daß die „Morningpost“ sich gegen die russische Demo-

MARCHIVUM

kratie wendet und in einem Aufsatz vom 6. Juni ziemlich unverblümt zu erkennen gibt, daß ihr das zaristische Regierungssystem lieber war, da dieses Englands Wünschen mehr entgegenkam. Die „Morningpost" schreibt am 6. Juni wörtlich: Es scheint uns sehr viel Bombast in dem allgemeinen Gerede von Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit zu liegen. Alle solche Ideale sind in Abstrakten sehr hübsch, in der Praxis sind sie nicht eine Prise Schnupftabak wert. Nicht, weil sie eine Autokratie war, haben wir den Fall der russischen Regierung begrüßt, sondern weil sie falsch und schwach war. Die neue Regierung beteuerte ihren Eifer und ihre Fähigkeit, der Sache der Alliierten zu ihrem Recht zu verhelfen. Aus diesem Grunde, nicht, weil sie eine Demokratie war, haben wir ihr Kommen begrüßt. Wir sagen freimütig, daß es uns höchst gleichgültig ist, wie unsere Alliierten sich regieren, solange sie der alliierten Sache treu sind; sind sie falsch gegen die Sache, so haben wir keine Verwendung für sie, ob sie nun eine Autokratie oder eine Demokratie ist.

Der Kampf um die Regierungsgewalt.

c. **Von der schweizerischen Grenze**, 19. Juni. (Priv.-Tel. z. K.) Der Züricher Tagesanzeiger schreibt: Für die unsicheren Zustände an der russischen Front sind die neuerlichen wieder bekannt werdenden Veränderungen in den obersten Kommandostellen des Feldheeres besonders bezeichnend. Nicht weniger widerspruchsvoll aber als die militärischen sind auch die politischen Maßnahmen der gegenwärtigen russischen Regierungsmänner, wie aus den fortwährenden sich widersprechenden Kriegszielkundgebungen, der Stellungnahme zur sozialistischen Friedenskonferenz in Stockholm und zuletzt noch aus der fast einstimmig beschlossenen Ausweisung des ausgesprochen revolutionären schweizerischen Nationalrates Grimm hervorgeht. Man hat den Eindruck, als ob zwei nahezu gleichstarke Gewalten sich fortwährend in Rußland bekämpfen, wobei bald die eine, bald die andere ihren Willen durchsetzt. Solange dieser Zustand besteht, ist weder eine feste, noch dauerhafte Kriegs- oder Friedenspolitik möglich und Rußland bleibt weiterhin ein unsicherer Faktor in der Rechnung der beiden Mächtegruppen.

Ueberführung des ehemaligen Zarenpaares in eine Staatsfestung.

c. **Von der schweizerischen Grenze**, 19. Juni. (Priv.-Tel. z. K.) Der „Züricher Tagesanzeiger" meldet aus Petersburg, der Arbeiter- und Soldatenrat habe die Ueberführung des gewesenen Zarenpaares in eine Staatsfestung beschlossen.

Wo bleiben die Geheimverträge?

Am 1. Juni hat Ribot in der französischen Kammer mitgeteilt, die russische Regierung werde demnächst im Einverständnis mit der französischen Regierung alle Dokumente veröffentlichen, die sich auf das französisch-russische Bündnis beziehen. Seitdem sind fast drei Wochen verstrichen und die Veröffentlichung ist noch immer nicht erfolgt. Die Kölnische Zeitung richtet an den schweigsamen Herrn Ribot darum nicht ohne Grund die Frage, wo denn die Geheimverträge bleiben, die französisch-russischen Geheimverträge, von denen der ermordete Jean Jaurès wußte, welch eine Schande Frankreich sich selbst und welch ein Unglück es ganz Europa aufgeladen hatte:

Wir wollen ja wirklich nicht allzu unbescheiden sein und uns mit den Hauptverträgen von 1894 und von 1897 und dem Abkommen von 1913 begnügen. Was da sonst noch alles abgemacht ist, du lieber Himmel! Das Marine-Abkommen Delcassés, die ersten Verhandlungen mit Petersburg 1892, die demütigende Reise Poincarés im August 1912, der auf höheren Befehl des Zaren die Einführung der dreijährigen Dienstzeit in Frankreich wieder zusichern mußte — das sind Dinge, die das französische Selbstgefühl selbst verdauen muß. Bekanntlich hat der Pariser Gil Blas im Mai 1913 einmal einen Artikel gebracht, Poincaré habe selbst eingestanden, Rußland habe mit der Kündigung des Allianzvertrages gedroht, wenn Frankreich die dreijährige Dienstzeit nicht wieder einführe —. Und Frankreich mußte gehorchen! Wie lehrreich wäre es für Frankreich, aus diesen Geheimverträgen zu lernen, wie Rußland es immer tiefer in seine Balkanpolitik hineinzog, woran bei Abschluß des Bündnisses gar nicht gedacht war, und wogegen sich im Anfang noch so viele warnende Stimmen in Frankreich erhoben. Mittels einer Balkanfrage hat Rußland schließlich ja auch das ahnungslose französische Volk in den Wirbel des Weltkriegs hineingezogen, der ihm ein paar Millionen kräftiger Männer und unzählige Milliarden gekostet hat.

Für alle diese Dinge erhebt sich jetzt in Frankreich immer drohender die Frage der Verantwortlichkeit. Für das große Blutbad von Europa, für die Unsumme von Elend und Jammer, die seit drei Jahren die Fluren Europas bedecken, sind in erster Linie die französisch-russischen Geheimverträge zur Rechenschaft zu ziehen. Herr Ribot kennt sie, Herr Ribot hat nach dem Tone seiner Entrüstung ein so musterhaft reines Gewissen, also Herr Ribot mag sie veröffentlichen!

Die Geheimverträge der Ententestaaten sind das dunkelste und verhängnisvollste Kapitel dieses Krieges. In ihnen liegt nackt und klar die Schuldfrage; wer diese offen will, muß jene offen vor sich liegen haben. Also, Herr Ribot, um das reine Gewissen der jetzt so viel beschäftigten Demokratie zu entlasten, veröffentlichen Sie die Geheimverträge, oder lassen Sie sie veröffentlichen!

Der Judaslohn für Italiens Verrat.

In Paris glaubt man allen Grund zu haben, vor der von Ribot angekündigten Bekanntgabe der zwischen Rußland und der Entente bestehenden Verträge zu warnen. In Petersburg haben sich, wie es heißt, Agenten der englischen Botschaft in den Besitz dieser gefährlichen und bloßstellenden Dokumente gesetzt. Trotzdem sind russische Zeitungen in der Lage gewesen, einige dieser Schriftstücke zu veröffentlichen. Es handelt sich um den Geheimvertrag, der im Frühjahr 1915, vor dem Eintritt Italiens in den Weltkrieg, zwischen Italien und den Alliierten abgeschlossen wurde. Danach garantierten die Alliierten damals Italien: Südtirol, Triest, das Ufer des Adriatischen Meeres mit Spalato und Zara, Mittelalbanien mit Valona, die zwölf Inseln im griechischen Archipel und vorteilhafte Eisenbahnkonzessionen in Kleinasien. Der „Djen", das Organ des russischen Kriegsministers Kerenski, knüpft hieran die Bemerkung: „Die ungerechtfertigten Vorteile, die Italien nach diesem Vertrage auf Kosten Serbiens bekommen soll, verstärken den Verdacht in bezug auf die übrigen Geheimverträge und lassen deren Veröffentlichung dringend erwünscht erscheinen. Allerdings könnte die Veröffentlichung nicht anders vorgenommen werden als im Einverständnis mit den Alliierten. Die russische Regierung muß aber die Alliierten darauf aufmerksam machen, daß die öffentliche Meinung Rußlands die Veröffentlichung der Geheimverträge unbedingt verlangt."

Verblendeter Haß.

Der Haß der Franzosen gegen Deutschland erzeugt Wahnideen und — man kann es wirklich nicht anders bezeichnen — perverse Rachegedanken, vor denen uns graut und die nur leider zu deutlich beweisen, wie hoffnungslos es ist, den Abgrund schließen zu wollen zwischen Frankreich und uns. Die treibende Kraft der französischen Politik war die Revanche, das Ziel, nach dem sie, sich England verbündend, strebte, war, „wenn der Augenblick gekommen, auf Deutschland die vereinigten Kräfte Frankreichs und Englands zu werfen", wie Arthur Meyer, der bekannte Redakteur des Gaulois, schon 1911 den leitenden Gedanken der französischen Politik formuliert hat. In Ausführung dieses offensiven Rachekrieges haben die Franzosen nur Unglück gehabt. Wir fingen den Streich auf und gaben ihn kräftig zurück. Statt sich nun bei ihren Verführern zu beschweren, warfen die Franzosen allen Haß auf die Deutschen, die „Barbaren", die erobernd in ihr Land einfallen und es schänden. Eine der wildesten und groteskesten Ausgeburten dieses Hasses danken wir Henri Lavedan, der Aergernis nimmt an den deutschen Grabstätten und Grabdenkmälern in Feindesland. Er hat herausgefunden, daß der „vor Stolz trunkene Barbar" einen ganz besonderen Zweck mit ihnen verfolgt:

„Der egoistische und gefühllose Ueberlebende, der sich den Anschein gibt, die gefallenen Kameraden zu ehren, denkt im Grunde seines Herzens nur an sich selbst. Einzig und allein in seinem eigenen Interesse gibt er große Summen für prächtige Begräbnisse und Trauerdekorationen aus. Inschriften, Girlanden, Paraden, Kränze, Reden, all die Ehren, die er dem Verstorbenen zu erweisen scheint, erweist er in sträflichem Dünkel sich selbst. Der Grabstein seines Freundes ist der Spiegel, in dem er sich beschaut, während er vor sich selbst das Gewehr präsentiert. Errichtet er Stelen und Säulen, stellt er Eingangstore und diese ganze anspruchsvolle Friedhofsarchitektur auf, in der er der Phantasie seiner plumpen, brutalen Kunst ungehemmten Lauf läßt, so geschieht das nicht aus Achtung vor den Toten und aus Frömmigkeit, sondern um den Dünkel des Lebenden zum Ausdruck zu bringen."

Wir fragen überrascht, wie diese den Toten geweihten Stätten dem Dünkel der Lebenden dienen sollen und erhalten von Lavedan die erstaunlichste Auskunft, welche tiefe Absicht und Berechnung durch all diese Ausschweifungen eines schauerlichen Dünkels hindurchleuchtet. Der Barbar will sich für seine andauernden Mißerfolge entschädigen! Nämlich so:

„Diese Totenstätten sind einzig und allein in der Absicht gebaut, um ihnen schon heute eine Handhabe zu bieten, eine Art von Eroberung und Besitzergreifung, die bestehen bleiben und ewig dauern sollen trotz der Räumung. Unseren Boden herabzuwürdigen, zu entehren, zu verunstalten, zu unterdrücken, zu demütigen, ihn selbst nach dem Rückzug noch besetzt zu halten, und zwar in jeder nur möglichen Weise durch seine beleidigende Kunst und seine aggressive Aesthetik, durch seinen Stil, seine Monumente, die Unverschämtheit seiner Embleme und die Heuchelei seiner Grabschriften, die Herausforderung seiner Statuen und beleidigenden Allegorien — das ist das Endziel des Deutschen, sein Kriegsplan in der Niederlage."

Nicht wahr, das ist ein Abgrund. Ein Abgrund grotesken und perversen Hasses, eine krankhafte Entartung des politischen Denkens, die uns keine Hoffnung gibt, so bald wieder in normale Beziehungen zu Frankreich zu kommen. Natürlich will Lavedan sein Land auch von dieser „Besetzung" befreit sehen. Bleibt ja auch nichts anderes übrig, nachdem seine überreizte Phantasie ihm einmal den schauerlichen Gedanken eingegeben hat, daß die Deutschen ihre Toten zu politischen Zwecken ausnutzen. Mit fürchterlicher Beredsamkeit fordert Lavedan zu dieser Befreiung auf:

„Werden wir auf diese scheußliche Mache hineinfallen? Werden wir die Einfalt besitzen, den Fehler zu begehen, die gutmütigen Torhüter dieser Zweigniederlassungen, die Wächter dieser Totenmuseen, die Gärtner dieser Anlagen zu werden? Werden wir sie pflegen und unterhalten? Werden wir den Einwohnern, die nicht einmal mehr den Platz ihrer in Asche liegenden Häuser auffinden konnten, die Marter auferlegen, stets auf die weiße kleine, soeben erst erbaute und geschmückte Stadt der feindlichen Toten zu blicken, geschmückt mit unseren Blumen, beschattet von unseren Bäumen, den einzigen, die man nicht umgehauen hat? Werden wir mitten unter uns nach dem Kriege diese Orte feindlicher Ansammlung und kaufmännischer Vereinigung dulden, die geeignet sind, ihr Kommen und Gehen, ihre Wallfahrten, ihre Karawanen zu Jahrestagsfeiern, kurz alle Arten von Eindringen und Sich-Ausbreiten zu begünstigen? Ich stelle diese notwendige Frage und überlasse es unseren Soldaten, darauf zu antworten.

Wir werden die Toten nicht anrühren, die da ruhen. Da sie nun einmal hergekommen sind, um hier zu sterben, lassen wir ihnen unseren Boden. Mögen sie ihn düngen. Aber nichts weiter. Die sechs Fuß Erde, auf welche sie wie jeder Mensch ein Anrecht haben, gelten aber nur für die Länge, nicht auch für die Höhe. Lassen wir ihnen ein einfaches kleines Holzkreuz, niedrig und gut, so sind wir schon mehr als freigebig. Und was den Rest anbetrifft . . . nieder mit ihm. Pickel und Maurerbrecher herbei. Nieder mit den stierköpfigen Engeln, mit den Luzifern von der Spree, den geflügelten Siegesgöttinnen, den zweiköpfigen Adlern, den Trophäen aus Zement. Wir werden sie in die Nacht zurückwerfen, weit noch hinter die Götterdämmerung, all diese Götter der Tetralogie, die wir von ihren Sockeln gestürzt haben, und Natur, Witterung, Jahreszeiten und Jahre werden aus diesem Nichts dann machen, was ihnen gefällt."

Das ist, aller Phrasen entkleidet, nicht mehr und nicht weniger als die Aufforderung an die französischen Soldaten zur Grabschändung, zur Entweihung von Stätten, an denen aller Völkerhaß schweigen, an denen im Franzosen wie im Deutschen nur Mensch dem Mensch begegnen, Mitleid dem Schmerz die Hand drücken sollte. Aber der entartete Haß der Franzosen macht auch vor dem Tode und den Toten nicht Halt. Und um so fürchterlicher erscheint diese geistige Krankheit, wenn man sich vergegenwärtigt, daß sie ihren Ursprung hat in dem Mißlingen des von langer Hand geplanten Ueberfalls auf Deutschland. Dafür sollen nun sogar die geheiligten Stätten büßen, die den irdischen Staub der deutschen Söhne bergen, die in Feindesland gefallen sind für Verteidigung ihres Vaterlandes.

Englische Rachsucht.

Berlin, 19. Juni. (WTB. Nichtamtlich.) Die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung" schreibt unter dem Titel „Englische Rachsucht": Ein ungarischer Korporal, der im vorigen Jahre in Südpersien in englische Gefangenschaft geriet und sich jetzt nach der Türkei retten konnte, erstattete über seine Erlebnisse einen Bericht, der ein empörendes Bild gibt von der unmenschlichen Behandlung, die er und eine Anzahl seiner Leidensgenossen zu erdulden hatten. Als die Engländer, durch die freiheitlich nationale Bewegung in Persien beunruhigt, im Frühjahr 1916 den General Sir Percy Sykes mit einer verhältnismäßig starken Truppenmacht nach Bender-Abbas in Südpersien entsandten, um den damals stark geschwundenen englischen Einfluß wieder zu befestigen, wurden die in Süd- und Ostpersien verbliebenen Angehörigen der Mittelmächte in Schiras interniert. Nach einer mehrmonatigen harten Gefangenschaft in der dortigen Zitadelle wurden sie nach Norden abtransportiert und trafen kürzlich in Baku ein. Während des Aufenthaltes in der Zitadelle von Schiras wurden die Gefangenen auf Anordnung des Generals Sykes nachts in Ketten gelegt. Der Transport vollzog sich, um von den ungeheuerlichen Einzelheiten nur die eine hervorzuheben, in einer Weise, daß je zwei Mann mit auf dem Rücken gebundenen Händen zusammen auf ein Maultier gesetzt wurden. In dieser qualvollen Art mußten sie die lange Reise über die steinigen und unwegsamen Gebirgspässe Innerpersiens zurücklegen. Der langen Kette kulturwidriger Missetaten fügten die Engländer mit diesem neuen, noch dazu auf neutralem Boden vollbrachten Akt niedriger und boshafter Rachsucht gegenüber wehrlosen Gefangenen ein weiteres schmachvolles Glied an. Zwei Tagereisen von Ispahan übergaben die Engländer den Transport den Russen, in deren Hand die Lage der Gefangenen besser wurde. Die Kaiserliche Regierung legte durch Vermittlung der schweizerischen Regierung in London einen nachdrücklichen Protest ein. Außerdem beantragte sie in Petersburg die Freilassung der Internierten.

Die Sozialistenkonferenzen in Stockholm.

Die Forderungen der ukrainischen Sozialdemokraten.

Stockholm, 18. Juni. (WTB. Nichtamtlich.) Der am 14. Juni vor dem holländisch-skandinavischen Ausschuß der Sozialisten erschienene Vertreter der ukrainischen sozialdemokratischen Partei Oesterreichs Wladimir Temnyzky trug namens seiner Partei folgende Forderungen vor:

Die Lösung der nationalen Frage als ein Gebot der Gerechtigkeit und eine Voraussetzung für einen dauerhaften Frieden und Entwicklung des sozialen Gedankens; Umbildung der von verschiedenen Völkern bewohnten mittel- und osteuropäischen Staaten, Oesterreich-Ungarns, Rußlands und der Balkanstaaten, zu Bundesstaaten und gleichberechtigten, sich selbstverwaltenden Völkern, wobei die Politik der Ukrainer Einigung aller ukrainischen Gebiete in einem politisch selbständigen Staatengebilde oder, wenn das nicht erreichbar ist, vollständige Selbstverwaltung der Ukrainer, sowohl in Oesterreich-Ungarn wie in Rußland in den von ihnen bewohnten Gebieten im bundesstaatlichen Zusammenhang mit diesen Staaten erstrebt; neue Abgrenzung zwischen Oesterreich-Ungarn und Rußland nach den von den verschiedenen Völkerschaften bewohnten Gebieten; Errichtung eines besonderen Ausschusses zur Wahrung der Rechte der Völker bei den zu errichtenden überstaatlichen Schiedsgerichten; möglichst baldiger Friedensschluß ohne Gebietsangliederung oder Kriegskostenersatz; volle Entschädigung der Völker, auf deren Gebieten der Krieg geführt wurde durch den Kriegführenden, soweit der Krieg nicht im Interesse des betreffenden Gebietes geführt wurde. Wiederherstellung der Selbständigkeit Belgiens, Rumäniens und Serbiens, mit dem Montenegro zu verschmelzen wäre; Lösung der finnländischen und elsaß-lothringischen Frage durch ein Uebereinkommen der unmittelbar beteiligten Völker nach Maßgabe der Wünsche der bodenständigen Bevölkerung. In den wirtschaftlichen und völkerrechtlichen Fragen schließen sich die Ukrainer den deutschen und österreichischen Sozialdemokraten an. Auf der zu berufenden allgemeinen Zusammenkunft der Arbeiter- und Sozialistenparteien verlangt Temnyzky für die sozialistischen Parteien der Ukrainer Oesterreich-Ungarns und Rußlands die Stellung einer selbständigen nationalen Abordnung. Die Ukrainer erwarten von dem Friedensschluß die Abschaffung der stehenden Heere und ihre Ersetzung durch Volksheere nur für die Landesverteidigung, die vertragsmäßige allgemeine Abrüstung und Abschaffung der Geheimdiplomatie.

*

Rotterdam, 19. Juni. (WTB. Nichtamtlich.) Der „Nieuwe Rotterdamsche Courant" meldet aus London: „Daily News" schreibt über die Erklärung der deutschen sozialdemokratischen Mehrheit, daß sie keine besonders ermutigenden Aussichten für eine Verständigung der kriegführenden Völker eröffne. Aus ihr spreche vielmehr das Verlangen, die deutschen Interessen zu schützen, als der Wunsch, die großen Grundsätze von Nationalität, Gerechtigkeit und Freiheit festzustellen. Was die praktische Anwendung dieser Grundsätze betreffe, so sei die Erklärung ein unmögliches Dokument.

Der Krieg mit Amerika.

Washington, 19. Juni. (WTB. Nichtamtl.) Meldung des Reuterschen Büros. Marinesekretär Daniel erließ eine Verordnung, wonach die Kohlen-, Oel- und Stahlerzeuger die für die Front erforderlichen Mengen zu Preisen zu liefern haben, die von Wilson gemäß dem von der Bundes-Handelskommission ausgestellten Tarif festgesetzt sind.

Frankreichs wachsende Not.

Alle in den letzten Wochen aus Frankreich aus den verschiedensten Quellen zu uns herübergekommenen Nachrichten lassen die bedenklich wachsenden Nahrungsmittelschwierigkeiten deutlich erkennen, die sich, je länger desto ernster, steigern müssen infolge der mangelhaften Bestellung des eigenen Ackerlandes und der durch die deutschen U-Boote sich stetig vermindernden Einfuhr. Eine wertvolle Bestätigung finden diese Nachrichten in neuerdings von unseren Truppen erbeuteten französischen Briefen. In einem solchen vom 9. April heißt es: „Ich kann Dir nur sagen, daß das Elend täglich größer wird. Es herrscht überall ein gänzlicher Mangel an Futtermitteln. Die schlechte Jahreszeit hat die Hafer- und Kohlfelder vernichtet. Und aus Calais wird einem Franzosen an der Front unterm 5. Mai geschrieben: „Wenn der Krieg nicht bald zu Ende geht, kommen wir in traurige Verhältnisse hinein. Wir müssen uns schon ganz fürchterlich einschränken und ohne Barmherzigkeit sind wir dem Hungertode ausgeliefert. Noch einige Monate U-Bootkrieg und wir haben rein nichts mehr zu essen."

Die feindlichen Heeresberichte.

Der französische Bericht.

Paris, 18. Juni. (WTB. Nichtamtl.) Französischer Bericht vom 18. Juni abends. Bemerkenswerte Tätigkeit der Artillerie in der Gegend von Laffaux-Pantheon und im Abschnitt von Cerny-Chevreux. In der Champagne glückte uns morgens ein Eingriffsunternehmen. Wir machten uns zu Herren eines deutschen Grabenstückes, das einen Vorsprung in unseren Linien bildete auf einer Front von ungefähr 300 Metern zwischen dem Berg Cornillet und dem Weißen Berg. Im Laufe des Unternehmens machten wir 40 Gefangene, darunter einen Offizier. Die Deutschen setzten die Beschießung von Reims fort, auf das heute 2000 Bomben geworfen wurden. Es wurde eine Person der Zivilbevölkerung getötet und drei Personen verwundet.

Belgischer Bericht: Nachts große Tätigkeit der Artillerie in der Gegend von Merxem und Boesinghe. Während des Tages Beschießung der ganzen Front.

Bericht der Orientarmee.

Der englische Flugdienst belegte den Bahnhof von Pumba 12 km von Seres und mehrere feindliche Munitionsniederlagen erfolgreich mit Bomben. Beschränkte Artillerietätigkeit. Die Truppenbewegungen vollziehen sich fortgesetzt ohne Schwierigkeiten. Alle Gemeinden in der Gegend von Sarissa und Vois schließen sich freiwillig der venizelistischen Regierung an und setzen neue Zivilbehörden ein.

Die englischen Berichte.

London, 19. Juni. (WTB. Nichtamtl.) Amtlicher Heeresbericht vom 18. Juni abends: Wir machten morgens 24 Gefangene, im Laufe erfolgloser Versuche des Feindes, seine verlorenen Stellungen am Infanteriehügel wieder zu gewinnen. Wir gewannen nachts feindlichen Boden an der Schlachtfront von Messines in der Richtung auf Warneton. Beiderseitige Artillerietätigkeit in der Nähe von Lens und Armentières. Der Luftkampf fiel auch gestern zu unseren Gunsten aus. 15 deutsche Flugzeuge wurden zum Absturz gebracht. 2 unserer Flugzeuge werden vermißt.

London, 19. Juni. (WTB. Nichtamtl.) Amtlicher Bericht vom 19. Juni nachmittags. Der Feind machte am frühen Morgen einen starken örtlichen Angriff auf die von uns genommenen Stellungen östlich Messines-Le Preux. Nach erbittertem Kampf wurden unsere Truppen gezwungen von gewissen vorgeschobenen Posten vor unserer neuen Hauptstellung, die wir auf dem „Infanteriehügel" noch halten, zurückzugehen. Beträchtliche Artillerietätigkeit südlich Scarpe und bei Ypern.

Der italienische Bericht.

Rom, 19. Juni. (WTB. Nichtamtl.) In der Nacht zum 17. Juni wurden feindliche von der gegnerischen Infanterie unternommene Angriffsversuche gegen unsere Stellungen auf dem Berge Mrzli (?) auf der Hochfläche von Asiago und auf der Höhe 652 (Vodice) durch unser Feuer angehalten. Während des gestrigen Tages nahmen wir wieder feindliche Truppenbewegungen im Adriatale und in der Wippach-Niederung unter Feuer und störten sie. Auf der Karsthochfläche berichtigten wir durch ein Vorrücken einen breiten Abschnitt unserer Stellung. Gestern wurden zwei feindliche Flugzeuge in der Gegend von Görz von unseren Fliegern zum Absturz gebracht, eine stürzte östlich von Vertojba ab, das andere bei Kanziano, im Frigidotal (Wippach). Nachts belegten zwei unserer Lenkluftschiffe erfolgreich Truppenansammlungen bei Tolmein sowie feindliche Batterien auf der Hermada mit Bomben.

*

Die österreichische Kabinettskrise.

Wien, 19. Juni. (WTB. Nichtamtlich.) Den Blättern zufolge fand gestern ein längerer Ministerrat statt, in dem beschlossen wurde, heute dem Kaiser die Demission des gesamten Kabinetts zu überreichen.

Eine Entschließung für den internationalen Friedenskongreß.

c. **Von der schweizerischen Grenze**, 19. Juni. (Priv.-Tel. z. K.) Wie der Berner „Bund" berichtet, nahm die vorgestern in Bern tagende internationale Konferenz von Kulturvereinen, auf der 32 Vereine der verschiedenen kriegführenden und neutralen Staaten vertreten waren, einstimmig eine Entschließung an, worin die Friedensintervention der Zentralmächte vom 12. Dezember gebilligt wird und worin hervorgehoben wird, daß der von den Mittelmächten beantragte Friedenskongreß durchaus notwendig sei, um im Austausch wechselseitiger Zugeständnisse einen Verständigungsfrieden zu verwirklichen. Immerhin sei aber die vorherige Bekanntgabe der wichtigsten Friedensbedingungen empfehlenswert.

MARCHIVUM

Aus Stadt und Land.

Beschlagnahme und Enteignung von Haushaltungsgegenstände aus Metall.

Bekanntlich werden zur Zeit die verschiedensten Haushaltungsgegenstände — Hausmetalle, Deckel aus Zinn, Aluminiumgegenstände, — zur Herstellung von Kriegsbedarf beschlagnahmt und demnächst enteignet. Die Beschlagnahme und Enteignung erstreckt sich neuerdings auch auf Glocken aus Bronze, Prospektpfeifen aus Zinn und viele andere Sachen. Alle Betroffenen, d. h. alle Besitzer von für Heereszwecke — wenn auch erst nach entsprechender Verarbeitung — verwendbaren Gegenständen, tun gut daran, die einschlägigen Verordnungen sorgfältig zu lesen; ganz besonders gilt dies für solche Personen, die der Ansicht sein sollten, der allgemein festgesetzte Uebernahmepreis sei gerade für die ihnen enteigneten Gegenstände zu niedrig, und die den Versuch machen wollen, durch Anrufung des Reichsschiedsgerichts für Kriegswirtschaft eine Erhöhung des Uebernahmepreises zu erreichen.

Bis jetzt herrscht jedoch offenbar auf diesem Gebiete noch eine große Unkenntnis. In zahlreichen Fällen zeigt sich, daß die Antragsteller entweder die Verordnung nur flüchtig gelesen oder aber nicht verstanden haben. Insbesondere scheint Unklarheit über die Begriffe „Beschlagnahme" und „Enteignung" zu herrschen. Diese Unklarheit kann den Antragstellern Schaden bringen, liefern sie z. B. — wie es überaus häufig geschieht — ihre Sachen an die Metallsammelstellen schon dann ab, sobald sie in der Zeitung gelesen haben, daß diese Gegenstände „beschlagnahmt" seien, so müssen sie damit rechnen, daß ihr Antrag auf Festsetzung des Uebernahmepreises durch das Reichsschiedsgericht von vornherein zurückgewiesen wird, da dieses erst dann zuständig wird, wenn die Gegenstände „enteignet" worden sind. Die „Beschlagnahme" entzieht den Eigentümern nur das Verfügungsrecht über ihr Eigentum; erst die „Enteignung" überträgt dieses Eigentum auf den Reichsmilitärfiskus.

Die Enteignung kann auf zweierlei Art erfolgen: entweder durch eine besondere, an jeden einzelnen Besitzer von der Kommunalbehörde gerichtete „Enteignungsanordnung"; oder aber durch eine von dieser Behörde zu erlassende „öffentliche Bekanntmachung". In der „Enteignungsanordnung" bezw. in der „öffentlichen Bekanntmachung — die keinesfalls mit der Bekanntmachung, durch welche die Beschlagnahme angeordnet worden ist, zu verwechseln ist — wird für jeden Besitzer der Zeitpunkt festgestellt, an dem er die in Betracht kommenden Gegenstände abzuliefern hat. Natürlich wird die Ablieferung an vielen Orten auch früher erfolgen können; dann gilt sie aber als „freiwillige", und die Folge ist, daß sich der Ablieferer mit dem allgemein gebotenen Uebernahmepreise zu begnügen hat.

Will aber jemand das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft anrufen, so ist es zweckmäßig, daß er seinem Gesuche gleich die ihm zugegangene Enteignungsanordnung oder aber ein Exemplar der öffentlichen Enteignungsbekanntmachung beifügt. Ferner ist die Beifügung der Quittung der Metallsammelstelle erforderlich, auf deren Ausstellung jeder, der das Reichsschiedsgericht anrufen will, bestehen muß. Gänzlich überflüssig ist hingegen die Beifügung von Mustern. Sind Muster notwendig, so werden sie von dem Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft unmittelbar eingezogen.

---

* **Die Ersparnis an Putztüchern.** Die alte Gewohnheit läßt heute in der Wirtschaft noch vieles geschehen, was sich mit der Knappheit an Materialien nicht vereinbaren läßt. Ein Kapitel ständiger Sorge sind in jedem Haushalte die Putztücher, trotzdem doch in den meisten Fällen Zeitungspapier als Putzmittel die nämlichen Dienste zu leisten vermag. Zum Putzen der Fenster zum Beispiel ist zusammengeballtes Zeitungspapier, das man vorher in lauwarmes Wasser getaucht hat, durchaus verwendbar. Sind die Fensterscheiben etwas getrocknet, so wische man sie mit lose gebündeltem Zeitungspapier ab. Auf dieselbe Weise können Spiegelscheiben gereinigt werden. Messingegenstände aller Art behalten ihren Glanz bedeutend länger, wenn man sie mit Zeitungspapier säubert. Der noch warme Herd erhält, wenn er mit angefeuchtetem Papier abgewischt wird, ein völlig sauberes Aussehen. Blumentöpfe, Schüsseln usw. bekommen einen sehr schönen Glanz, wenn man sie mit Zeitungspapier abreibt. Auch Messer und Gabeln sind nach dem Putzen mit Zeitungspapier zu reinigen. Heutzutage hat man eben die Pflicht, auch in den kleinsten Dingen des täglichen Lebens zu sparen, wo sich die Möglichkeit dazu bietet.

* **Seid vorsichtig mit dem Feuer.** Nur noch Wochen trennen uns von der neuen Ernte, wo sich Scheuer und andere Vorratsräume mit hoffentlich recht reichen Gaben füllen. Dann gilt es dafür zu sorgen, daß nicht infolge Unvorsichtigkeit und Fahrlässigkeit vielleicht in wenigen Stunden durch Feuer vernichtet wird, was in monatelanger mühsamer Arbeit dem Boden abgerungen worden ist. Darum sei an alle, namentlich an die Landbevölkerung, die Mahnung gerichtet: Seid vorsichtig mit Feuer und Licht, werft kein brennendes oder glimmendes Streichholz, keinen brennenden Zigarrenstummel weg. Vor allem aber: Verwahret Streichhölzer und anderes Feuerzeug in Wohn- und Wirtschaftsräumen so sorgfältig, daß es Kindern nicht zugänglich ist. Schwere, auch strafrechtliche Verantwortung trifft den, der ein Brandunglück verschuldet oder im Umgang mit Feuer es an der gebotenen Vorsicht fehlen läßt. § 309 Reichsstrafgesetzbuch bestraft fahrlässige Brandstiftung mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geld bis zu 900 Mk. Ohne Geldstrafe bis 60 Mk. oder Haftstrafe bis zu 14 Tagen hat nach § 368 Ziffer 8 R.Str.G.B. zu erwarten, wer die behördlichen, feuerpolizeilichen Anordnungen nicht befolgt.

* **Lebensmittelkarten auf der Reise.** Die Versorgung der Reisenden und Sommergäste begegnet infolge der ungleichen Handhabung der Vorschriften über die Verpflegung in den einzelnen Orten vielfach großen Schwierigkeiten. Wir stellen daher nachstehend die wichtigsten Grundsätze fest, die Reisende vor Antritt ihrer Reise bezüglich ihrer Lebensmittelkarten beachten müssen. Wer verreisen will, muß sich einige Tage vor Antritt der Reise zur Brotkommission begeben, um die Brotkarte gegen Reisebrotmarken umzutauschen. Er erhält dort für die auf 1600 Gramm lautende Brotkarte ein Reisebrotheft, das Abschnitte über zusammen 1400 Gramm enthält. Auf Reisebrotheste gibt es demnach 200 Gramm weniger als auf die Brotkarte. Das Reisebrotheft ist gleichmäßig für ganz Deutschland bestimmt. Die Kartoffelkarte und die Butterkarte wird jedem, der verreisen will, von seiner Gemeinde abgenommen. Er erhält hierfür keine Ersatzkarte, denn das Kriegsernährungsamt hat bestimmt, daß in fremden Gemeinden der ankommende Gast durch das Reisebrotheft als „Reisender" legitimiert wird und an seinem neuen Wohnort Kartoffelkarte und Butterkarte erhält. Die Reichsfleischkarte ist mit auf die Reise zu nehmen, weil sie für das ganze Reich Gültigkeit hat. Die städtische oder Kreisfleischkarte ist der Gemeinde des Wohnorts zurückzugeben. Die Zuckerkarte kann der Reisende behalten. Er hat aber kein Recht, darauf in einem anderen Ort, als seinem ständigen Wohnort, Zucker zu entnehmen. Es ist daher anzuraten, den Zucker auf die Reise mitzunehmen. In jedem Fall ist es dringend zu empfehlen, sich vor der Abreise genau nach den Lebensmittelverhältnissen in dem künftigen Aufenthaltsorte an maßgebender Stelle zu erkundigen.

* Ein schwerer Schiffsunfall hat sich am Sonntag auf dem Rheine ereignet. Auf der Talfahrt ist ein im Anhang des Schleppdampfers „Sperber" fahrender, mit Zement beladener Kahn in der Einfahrt ins neue Fahrwasser auf der Längskribbe hängen geblieben. Die vier Schiffe des Schleppzuges, drei beladene und ein leerer Kahn, rissen bei dieser Gelegenheit ab. Der Zementkahn sank auf der Stelle. Zwei Kähne gelangten ohne weitere Fährlichkeit nach St. Goar, der dritte mit Salz beladene Schleppkahn „Mannheim Nr. 28", fuhr zwischen St. Goar und Oberwesel auf einen Felsen und bekam ein Leck. Der Schleppdampfer erhielt ebenfalls Leckschaden und mußte, damit er nicht sinnlos sank, unterhalb des neuen Fahrwassers auf der Höhe des Bodbachgrundes am Ufer aufgefahren werden. Der gesunkene Kahn liegt auf dem Ende der Mäuseturminsel.

* **Todesfall.** In treuer Pflichterfüllung für sein Vaterland ist im Felde Oberstleutnant Albert Prey, Kommandeur eines Landsturmbataillons, Inhaber des Eisernen Kreuzes 2. und 1. Klasse, im 68. Lebensjahr gestorben. Der Dahingegangene, der, wie gemeldet, am Pfingstsonntag sein 50jähriges Dienstjubiläum feiern konnte, begann seine militärische Laufbahn beim 4. Badischen Inf.-Regt. Nr. 112, bei welchem er als Leutnant den Feldzug 1870/71 mitmachte und in dessen Reihen er sich das Eiserne Kreuz 2. Klasse und den Zähringer Löwenorden mit Schwertern erwarb. Später lebte er längere Zeit in Karlsruhe im Ruhestand. Beim Kriegsausbruch 1914 erhielt er das Kommando über ein mobiles Landsturmbataillon, bei dem er sich das Eiserne Kreuz 1. Klasse erwarb. Wie in seiner aktiven Dienstzeit, war der Verstorbene auch als Kommandeur eines Landsturmbataillons von seinen Vorgesetzten hochgeschätzt und von seinen Untergebenen tief verehrt, als tüchtiger Offizier und wohlwollender Kommandeur.

Polizeibericht vom 18. Juni (Schluß).

Unfälle. In dem Stalle Neckarvorlandstraße Nr. 81—83 wurde am 17. ds. Mts. vormittags ein 48 Jahre alter verheirateter Fuhrmann von hier von einem Pferde gegen das linke Bein getreten, wodurch er eine erhebliche Schwellung davontrug. Er wurde mit dem Sanitätswagen ins Allgemeine Krankenhaus verbracht. — Am gleichen Tage nachmittags kam im Hause U 4, 5 ein 24 Jahre alter lediger Kaufmann einem brennenden Spirituskocher zu nahe und erlitt von der hochschlagenden Flamme im ganzen Gesicht Verbrennungen. Er mußte ins Allgemeine Krankenhaus aufgenommen werden.

Verhaftet wurden 21 Personen wegen verschiedener strafbarer Handlungen, darunter ein vom Amtsgericht München wegen Betrugs verfolgter Kohlenhändler von Vilbram und ein Taglöhner von Heddesheim wegen schweren Diebstahls.

Turnverein Mannheim von 1846.

Die Kriegstagung am 2. Juni wurde erstmals in dem großen Turnsaale des Vereinshauses abgehalten, da die Wirtschaftsräume sich für die überaus zahlreichen Teilnehmer längst als zu klein erwiesen haben. Gerade 3 Jahre waren es, seit dem letztmals im Frieden die Damenabteilungen in diesem Saale eine festliche Veranstaltung gefeiert hatten. An diese Friedenszeiten knüpfte Landgerichtsrat Dr. Wolfhard in seiner Eröffnungsansprache an und entwarf in großen Strichen ein Bild der hinter uns liegenden 34 Kriegsmonate mit den unvergleichlichen Taten von Heer und Flotte. Eine besondere Gedächtnisfeier ward's für die Helden am Skagerrak und unsere tapferen U-Bootsleute. Mit dem Vortrag des Gedichtes von Herwegh „Die deutsche Flotte", das seiner Zeit weit voraueilte, schloß der Redner. Die für die U-Bootspende im Anschluß daran vorgenommene Sammlung wies einen reichen Ertrag auf. Unteroffizier Bläsch, der gerade wegs vom Schützengraben in die Kriegstagung kam, trug zwei selbstverfaßte humoristische Gedichte vor, die Musikkapelle unter Löwikes Leitung spielte fleißig auf und zeigte bemerkenswerte Fortschritte.

Auch beim Rekrutenabschied am 14. Juni trug sie die Hauptlasten der Unterhaltung. Die Turnwarte Hildebrand und Hermanns richteten herzliche Worte an die scheidenden 23 Rekruten und mahnten sie, allezeit beim Eintritt ins Heer ihrer turnerischer Vorbilder eingedenk zu sein. Landgerichtsrat Dr. Wolfhard überbrachte die Wünsche des Turnrats an die junge Mannschaft, die in den 3 Kriegsjahren wacker an sich gearbeitet haben. Mögen sie sich alle erfüllen, und die Jungmannen bald zu den Friedenskommilitonen zählen. Die Turnschwestern ließen es sich nach Schluß ihrer Turnstunde nicht nehmen, durch ihre Sprecherinnen Eiler und Desank den Rekruten Glück und Gut Heil auf den Weg mitzugeben. Turner Guckert bot auf dem Xylophon mit großem Beifall aufgenommene Kunstgenüsse. Die frisch gesungenen Vaterlands- und Turnlieder zeigten, daß die Jungmannen sich auch die Pflege des deutschen Liedes angelegen sein lassen.

Am Sonntag, den 17. Juni konnten sie in den Ausscheidungskämpfen für die Jugendwehr ihre turnerische Durchbildung und ihre gute militärische Vorbereitung zeigen. An den nächsten Sonntagen werden die einzelnen Turnabteilungen auf dem Waldspielplatz bei Seckenheim Turn- und Spielfeste abhalten. Das Nähere wird in der Generalversammlung am Samstag, den 30. Juni bekannt gegeben werden.

Mannheimer Künstlertheater „Apollo".

Bei gut besetztem Hause fand gestern Abend im Mannheimer Künstlertheater „Apollo" die 22. Aufführung der Leo Fall'schen Operette „Die Kaiserin" statt. Die Mitwirkenden zeigten die gelegentlich der Besprechung der Erstaufführung anerkannten Vorzüge und wurden infolgedessen nicht nur mit dem lebhaftesten Beifall ausgezeichnet, sondern auch wieder mit Blumen bedacht. Herrn Direktor Zacharias wurde ebenfalls die wohlverdiente Anerkennung durch Ueberreichung eines Kranzes gezollt. Heute Abend findet im Rahmen einer Volksvorstellung zu Einheitspreisen die letzte Aufführung der Operette statt, die sich so außergewöhnlich lange auf dem Spielplan zu halten vermochte.

Bei mehreren Aufführungen hatte Frau Rita Demuth, ein neu verpflichtetes Mitglied, Gelegenheit, in der Hauptrolle der Kaiserin zu zeigen, daß die Direktion in ihr eine schätzenswerte Kraft gewonnen hat, von der man noch manche gute Leistung erwarten kann. Die Künstlerin, eine schöne Erscheinung, die sie zur Darstellung von Rollen, bei denen der äußere Eindruck viel zu der Gesamtwirkung beiträgt, besonders geeignet erscheinen läßt, besitzt einen ausdrucksvollen Sopran, der zwar nicht sehr umfangreich und stark, aber gut ausgeglichen und vor allem vorzüglich geschult ist. Der Vortrag verrät Kultur und auch die Darstellung ist gewinnend. So war die Wiedergabe der Prinzessin und kaiserlichen Frau recht charakteristisch und eine achtbare und lobenswerte Gesamtleistung.

Aus Ludwigshafen.

* **Der Raiffeisenverband Ludwigshafen** hielt dieser Tage eine Tagung für den Gesamtausschuß ab, die vollzählig besucht war. Dem Bericht des Herrn Verbandsdirektors Dr. Reihen entnehmen wir: Die Organisation hat einen Zuwachs von über 1000 Vereinen und rund 45 000 Mitglieder. Der Jahresumsatz erfuhr eine Steigerung von 1,1 Milliarde Mark auf 4,5 Milliarden Mark. Die Zuflüsse an die Zentralkasse betrugen im Berichtsjahr 479 Millionen Mark, insgesamt seit Kriegsbeginn 941 Millionen. Das Gewinnergebnis des Geschäftsjahres ist ein recht gutes. Nach 4prozentiger Verzinsung des Aktienkapitals verbleibt zur Verfügung der Generalversammlung ein Jahresgewinn, der die Verteilung der zur Zeit höchstzulässigen Dividende von 4 Prozent und die Stärkung des gesetzlichen Reservefonds auf über 2 Millionen ermöglicht. Die Filiale Ludwigshafen ist im Berichtsjahr beteiligt mit einem Geldumsatz von 96 Millionen Mark (gegen 73 Millionen im Jahre 1915) mit einem Warenumsatz von über 9 Millionen Mark. An Kriegsanleihen hat die Organisation über 336 Millionen gezeichnet, die Filiale Ludwigshafen 20 340 000 Mark.

Kommunales.

* **Durlach**, 18. Juni. Der Gemeinderat hat in seiner letzten Sitzung beschlossen, die Zustimmung des Bürgerausschusses vorzuschlagen, eine Erhöhung der Gaspreise eintreten zu lassen und zwar je nach der Verbrauchmenge für Leucht-, Koch- und Heizgas auf 16—18 Pfennig für den Kubikmeter, für Motorengas auf 15 Pfg. und für Automatengas auf 18½ Pfg. für den Kubikmeter. Auf die Gasabgabe nach Grötzingen findet diese Erhöhung keine Anwendung, da mit der Gemeinde Grötzingen besondere vertragliche Abmachungen über die Höhe des Gaspreises bestehen.

oc. **Ettlingen**, 18. Juni. Der Gemeinderat hat die Erhöhung des Gaspreises beschlossen und zwar für Koch- und Leuchtgas von 16 auf 18 Pfennig, für Gas für technische Zwecke und für das Gas für den Staatsbahnhof von 14 auf 16 Pfennig. Auch die elektrischen Strompreise sollen erhöht werden.

§ **Zweibrücken**, 9. Juni. Der Stadtrat beschäftigte sich in seiner gestrigen Sitzung zu wiederholtem Male mit der durch den Krieg bedingten Lage der städtischen Arbeiterschaft. Die Mehrzahl der Arbeiter richtete unterm 11. vor. Mts. an die Stadtverwaltung eine Eingabe mit dem Ersuchen, angesichts der immer weiter steigenden Lebensmittelpreise eine weitere Teuerungszulage von 50 Pfennig für den Tag zu gewähren. Bereits am 15. Mai 1916 hatte der Stadtrat angesichts der allgemeinen Preissteigerungen der Arbeiterschaft eine tägliche Zulage von 35 Pfg. genehmigt, die

---

Kartoffelversorgung.

Die Zufuhren von Kartoffeln durch die badische Kartoffelversorgung haben so nachgelassen, daß bis jetzt nur ein kleiner Teil der Händler die erste halbe Wochenmenge erhalten konnte und die Ausgabe der gesamten Wochenmenge von 2 Pfund voraussichtlich überhaupt nicht möglich sein wird. Zunächst kann allen Händlern der Reihe nach nur eine halbe Wochenmenge zugeteilt werden. Als Ausgleich für fehlende Kartoffeln gelten in der laufenden Woche die Brotzulage und die Teigwaren; auch wurden Gemüsekonserven ausgegeben und kommen noch Suppeneinlagen zur Verteilung.

Städtisches Lebensmittelamt.

Kaiser Max von Mexiko.

Eine Erinnerung an seinen 50. Todestag am 19. Juni.

Von Georg Widenbauer.

Am 19. Juni ds. Js. sind genau 50 Jahre verflossen, seit auf dem Wällen der mexikanischen Bergstadt Queretaro mit der Erschießung des unglücklichen Kaisers Max von Mexiko die letzte Spur eines habsburg-französischen Kaisertums auf amerikanischem Boden verschwunden ist. Der unglückliche Fürst ist das Opfer napoleonischer Größenwahnsucht geworden, die sich mit dem Gedanken trug, drüben in der Neuen Welt das monarchische Prinzip zur Geltung zu bringen und damit zugleich eine Art lateinischer Union der romanischen Staaten Mittel- und Südamerikas unter der Vorherrschaft Frankreichs anzubahnen.

Ursprünglich hatte Napoleon diese Absicht verhehlt und vorgegeben, im Verein mit England und Spanien lediglich die Ansprüche der europäischen Staatsgläubiger gegenüber der säumigen Zahlerin Mexiko durchzusetzen; schließlich aber waren die Franzosen nach dem Abzuge der Engländer und Spanier im Lande geblieben und hatten den größten Teil von Mexiko unterworfen. Eine von Napoleon III. beeinflußte Notabelnversammlung von 215 Personen hatte dann unter dem Vorsitz des französischen Generals Forey den Bruder des österreichischen Kaisers, den Erzherzog Maximilian, zum Staatsoberhaupt Mexikos erwählt.

Damit hatte Napoleon III. ganz bestimmte politische Zwecke verfolgt. Die Erhebung des Habsburger Prinzen auf den neuen Kaiserthron sollte dazu dienen, das seit dem italienischen Kriege von 1859 mit Recht auf Frankreich erzürnte österreichische Kaiserhaus mit dem französischen Imperator wieder zu versöhnen und ihm seine wertvolle Unterstützung bei seinen ehrgeizigen, auf das ganze linke Rheinufer mit Belgien abzielenden Plänen zu sichern.

Max Ferdinand Joseph, Erzherzog von Oesterreich, war geboren am 6. Juli 1832 zu Wien als zweiter Sohn des Erzherzogs Franz Karl und der Prinzessin Sophie von Bayern. Er widmete sich nach Vollendung seiner Studien mit ganzer Seele der seemännischen Laufbahn und trat 1854 als Konteradmiral an die Spitze der österreichischen Marine. Diese wurde unter seiner tatkräftigen Leitung bedeutend gestärkt und so gefördert, daß sie später in zwei Feldzügen seine bewundernswerte Ueberlegenheit über einen weit stärkeren Gegner an den Tag zu legen vermochte.

Im Februar 1857 wurde der Erzherzog zum Generalstatthalter des Lombardo-Venetianischen Königreiches ernannt, einem der wichtigsten Posten der österreichischen Gesamtmonarchie; aber auch ihm gelang es nicht, die unaufhaltsam im Wachsen begriffenen Einverleibungsgelüste dieser Gebiete eingedämmen oder gar der Katastrophe von 1859 vorzubeugen.

Am 27. Juli 1857 vermählte er sich mit der einzigen Tochter des Königs Leopold I. von Belgien. Mit dieser verlebte er meist auf seinem reizend gelegenen Märchenschlosse Miramare bei Triest die glücklichsten Jahre seines Lebens, bis er sich zu dem unseligen Entschlusse verleiten ließ, die dornenvolle Krone von Mexiko anzunehmen.

Erzherzog Max hatte lange genug gezögert, seine Einwilligung zur Annahme der Krone zu geben, zumal sein Bruder Kaiser Franz Joseph seine Zustimmung hierzu nur unter der Voraussetzung gab, daß Max zuvor bedingungslos auf sein Thronfolgerecht in Oesterreich verzichte.

Am 3. Oktober 1863 empfing er zu Miramare eine mexikanische Gesandtschaft und erklärte sich ihr gegenüber zur Annahme der Krone nur unter der Bedingung bereit, daß dies dem Willen des ganzen Volkes entspreche. Unter dem Druck der französischen Waffen fiel denn auch eine Volksabstimmung zu seinen Gunsten aus, worauf er einer neuen Gesandtschaft die Uebernahme der Kaiserkrone zusagte und versprach, dem Lande eine Verfassung geben zu wollen.

Maximilian, ein überaus edler und gutmütiger Fürst, von allerdings etwas phantastischer Natur, ließ sich von dem verlockenden Wahn betören, die alten glorreichen Traditionen des habsburgischen Hauses in der Neuen Welt wieder aufzufrischen und den Glanz des habsburgischen Namens, der einst im Zeitalter seines großen Ahnen Karl V. jenseits des Atlantischen Meeres in so hellem Lichte gestrahlt hatte, wieder zu erneuern. Vielleicht mochte dem edlen Menschenfreunde josephinischer Denkart der Gedanke geschmeichelt haben, durch das Ansehen seines altehrwürdigen Geschlechts und durch persönliche Tatkraft und Umsicht wieder Ordnung in die zerrütteten Verhältnisse des mexikanischen Staatswesens zu bringen. In seinen Plänen war er noch bestärkt worden durch seine hochbegabte Gemahlin, welche als ein Sproß des ehrgeizigen koburgischen Geschlechts in der Uebernahme der Kaiserkrone ein lohnendes Ziel für ihren hochfliegenden Geist sich eröffnen sah.

So entsagte er denn am 9. April 1864 seinen Ansprüchen auf die österreichische Thronfolge, landete am 28. Mai in Veracruz und hielt am 12. Juni mit seiner Gemahlin seinen feierlichen Einzug in die Hauptstadt Mexiko. Am 6. Juli erließ er daselbst eine umfassende Amnestie.

Doch gelang es ihm nicht, den Widerstand der mexikanischen Republikaner unter Juarez zu brechen. Zu diesen zählten gerade die besseren Schichten, und ihnen schlossen sich bald auch die Klerikalen an, die Maximilian vor den Kopf stieß wegen seiner Haltung in der Frage der Kirchengüter, welche von der Republik zur Bestreitung der Staatsschulden beschlagnahmt und teilweise verkauft worden waren.

Zwar erkannte noch im Jahre seines Regierungsantritts die überwiegende Mehrzahl der europäischen Staaten seine Thronbesteigung an, nicht aber die am meisten an der Neuordnung der Dinge in Mexiko beteiligte Union, die nach Beendigung des Bürgerkriegs seinen Schutzherrn Napoleon unter Androhung von Waffengewalt zwang, Mexiko zu räumen.

Napoleon hatte im Vertrag zu Miramare vom 12. März 1864 ihm die Unterstützung durch ein französisches Hilfskorps von mindestens 20 000 Mann bis zum Jahre 1867 zugesichert, mußte aber dem Druck der Union weichen und sich ruhmlos aus dem mexikanischen Abenteuer zurückziehen.

Im Februar 1867 rückte Bazaine ab, der seit 1. Oktober 1863 mit dem Oberbefehl über die französischen Truppen betraut gewesen war. Gerade dieser war ein Haupthindernis für die allmähliche feste Einwurzelung seiner Herrschaft gewesen. Seinen Umtrieben hauptsächlich fiel Maximilian zum Opfer. Vermählt mit einer reichen Mexikanerin, deren Familie zu den Hauptfeinden des neuen Kaiserreichs gehörte, legte er ihm alle möglichen Schwierigkeiten in den Weg, in der Hoffnung, dereinst nach dem Sturze des Kaisers selbst dessen Platz einnehmen zu können. Vergebens erbat dieser mehrmals dringend seine Abberufung. Bei seinem Abzug verkaufte Bazaine sogar noch einen großen Teil des Kriegsmaterials an die republikanischen Truppen.

Es war ein Fehler Maximilians gewesen, daß er das Unhaltbare seiner Lage nicht einsah und nicht zugleich mit den wortbrüchigen Franzosen das Land verließ. Nur wenige Soldaten waren ihm noch treu. Mit etwa 10 000 Mann warf er sich in die Feste Queretaro, während die Juaristen unter Porfirio Diaz ihm durch die Einnahme von Puebla den Rückzug nach der Küste abschnitten. Seine Absicht, den Tod auf dem Schlachtfelde zu finden, vereitelte der Verrat des Generals Lopez, der ihn für 30 000 Unzen Gold seinen Feinden auslieferte. Am 15. Mai fiel er mit den Generalen Miramon und Mejia dem Juarez in die Hände. Ein Kriegsgericht verurteilte sie zum Tode, das am 19. Juni in der Frühe vollstreckt ward. Vergeblich waren alle Versuche gewesen, das Verderben von ihm abzuwenden. Seine Gemahlin hatte sich 1866 persönlich zu Napoleon begeben und sich an Papst Pius IX. gewandt, um deren Eintreten für ihren bedrängten Gatten zu erwirken. Sie verfiel aus Kummer in Geisteskrankheit und lebt seit Juli 1867 in unheilbarer Umnachtung in einem belgischen Schlosse. Auch die Fürsprache der Vereinigten Staaten für das unglückliche Opfer französischen Ehrgeizes war vergeblich gewesen.

Einige Wochen später brachte die österreichische Fregatte Novarra die Leiche des kaiserlichen Märtyrers in die Heimat, das gleiche Schiff, welches drei Jahre vorher das hoffnungsvolle kaiserliche Paar nach dem unglückseligen Strand getragen hatte. Am 18. Januar 1868 wurde der Leichnam in der Gruft seiner Väter, in der Kapuzinergruft zu Wien, beigesetzt. Genau drei Jahre später aber

MARCHIVUM

unterm 11. August vor. Js. auf 50 Pfg. erhöht wurde. Etwa die Hälfte der inbetracht kommenden Arbeiter bezieht z. Zt. einen Taglohn von 4 ℳ und darüber, die übrigen etwa durchschnittlich 3,70 ℳ. Die hiesige Industrie zahlt eben ihren Taglöhnern 3,50—5,20 ℳ, darunter Pörringer u. Schindler 40—50 Pfg., Dingler A.-G. 50—52 und Peschke 35—50 Pfg. Stundenlohn. Der zuständige Ausschuß konnte sich dem Ansuchen der Arbeiterschaft aus verschiedenen Gründen nicht anschließen. Es wurde zwar anerkannt, daß eine weitere Verteuerung der Lebenshaltung eingetreten ist, daß aber andererseits die Löhne der Stadt mit jenen der einheimischen Industrie in Einklang gebracht werden müssen sowie daß die Art der Beschäftigung und die Qualität der Arbeiter der Stadt von jenen der Industrie erheblich abweichen. Infolgedessen schlug der Ausschuß vor, daß die Grundlöhne der Arbeiter im Falle besonderer Leistungsfähigkeit bis auf 4 ℳ erhöht werden sollen, die Teuerungszulagen in Höhe von 50 Pfg. wie bisher bestehen bleiben, sowie die Regentage und Feiertage der Woche bezahlt und die Beiträge für Alters-, Invaliditäts- und Krankenversorgung auf die Stadtkasse voll übernommen werden sollen, ebenso soll für den Winter ein Kohlengeld von 20 Pfg. täglich bezahlt werden. Nach längerer Erörterung wurde beschlossen, im Sinne des Ausschußantrages die Grundlöhne für die leistungsfähigen Arbeiter bis 4 ℳ den Tag zu erhöhen und sämtliche bisherige Zulagen bestehen zu lassen, im übrigen das Ansuchen der Arbeiterschaft abzulehnen.

Aus dem Großherzogtum.

(s) Schwetzingen, 19. Juni. Gestern nachmittag ist im hiesigen Gemeindewald bei der Blockstation, vermutlich durch Funken einer Lokomotive ein Waldbrand entstanden, der sich auf etwa 8 Morgen ausdehnte. Der Brand, dem nur Moos und Gras zum Opfer fielen, konnte bald gelöscht werden. Mehrere Forlenbäume sind leicht beschädigt. Der Brandschaden ist unbedeutend. — Gegenwärtig werden die Glocken von dem Turme der katholischen Kirche heruntergenommen zur Ablieferung für Heereszwecke.

bnc. Offenburg, 18. Juni. Auf dem hiesigen Rangierbahnhof geriet der Werkstätteschlosser Albin Reinhard zwischen die Puffer zweier Wagen und starb an den erlittenen schweren Verletzungen.

Handel und Industrie.

Reichsbankausweis vom 15. Juni

Bestand an kursfähigem deutschem Geld und an Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Kilogramm fein zu 2784 Mark berechnet.

1916	gegen die Vorwoche	Vermögen (in 1000 Mark)	1917	gegen die Vorwoche
2561005+	1105	Metallbestand	2583180+	8696
2451934+	332	darunter Gold	2533349+	33
281881—	124433	Reichs- u. Darlehenskassen-Scheine	527448+	44333
13570+	2709	Noten ander. Banken	5163+	302
5783848+	146006	Wechsel, Schecks und disk. Schatzanw.	9474203+	224038
12307—	966	Lombarddarlehen	10200+	420
41001—	4099	Wertpapierbestand	99929+	940
371063+	31850	Sonstiges Vermögen	1078146+	47412
		Verbindlichkeiten.		
180000	(unver.)	Grundkapital	180000	(unver.)
85471	(unver.)	Rücklagen	90137	(unver.)
6606519—	60515	Notenumlauf	8224024—	31100
1808551+	71925	Einlagen	4816296+	306692
274088+	40741	Son. Verbindlichkeit.	467812+	50549

Berlin, 19. Juni. In der zweiten Juniwoche läßt sich wieder eine befriedigende Entwicklung erkennen. In Vorbereitung auf den kommenden Jahresabschluß ist die Kapitalanlage der Bank gewachsen, aber auf der anderen Seite der fehlende Gegenwert, und darüber hinaus noch ein erheblicher Betrag dem Konto der fremden Gelder zugeflossen. Die Gesamtanlage nahm um 226,4 auf 9584,3 Millionen Mark, die bankmäßige Deckung für sich allein um 224,6 Mill. Mk. auf 9472,2 Mill. Mk. zu. Demgegenüber beträgt der Zufluß an fremden Geldern nicht weniger als 3[illegible] Mill. Mk., sodaß dieses Konto nunmehr auf einen Betrag von [illegible] Mill. Mk. gestiegen ist. Die Besserung in der Lage der Bank, die sich aus dieser Entwicklung der Anlage und des fremden Geldes ergibt, stellt sich mithin auf 81,3. In der gleichen Woche des Vorjahres war eine Verschlechterung von 69,0 ausgewiesen. Was den Zahlungsmittelbedarf anbelangt, so sind in der abgelaufenen Woche 31,1 Mill. Mk. an Banknoten aus dem Verkehr zurückgeflossen, während allerdings andererseits durch die Bank der gleiche Betrag an Darlehnskassenscheinen kleinerer Stückelung dem Verkehr zugeführt werden mußten. Die Entwicklung bei den Darlehnskassen brachte diesen eine Steigerung der außenstehenden Darlehen um 74,5 auf 4791,0 Mill. Mk., sodaß der Bestand der Reichsbank an Darlehnskassenscheinen per Saldo um 43,4 Millionen Mark auf 509,8 Millionen Mark sich erhöhte.

Besonders erfreulich war auch in der abgelaufenen Woche wieder der Rückfluß an Silber in die Kassen der Bank. Der Bestand der Reichsbank an scheidenden Münzen, der Ende der Vorwoche 41,2 Millionen Mark betragen hatte, stieg um nicht weniger als 8,6 Mill. Mark auf 49,8 Millionen Mark, einen seit etwa 2 Jahren in dieser Höhe nicht mehr ausgewiesenen Stand. Der Goldvorrat und die Bestände der Bank an Reichskassenscheinen erfuhren wie in der Vorwoche eine kleine Zunahme.

Einzahlungen auf die 6. Kriegsanleihe.

Auf die 6. Kriegsanleihe in der zweiten Juniwoche wurden 144,8 Millionen Mark eingezahlt. Die gesamte Einzahlung ist damit auf 12195,8 Millionen Mark gleich 94 Prozent des Zeichnungsergebnisses von 12978,9 Millionen Mark gewachsen. Die Inanspruchnahme der Darlehnskassen für Zwecke der Einzahlung auf die sechste Kriegsanleihe ist von 260,8 auf 278,2 Millionen Mk. gestiegen, sie beträgt damit 2,28 Prozent des bisher vollbezahlten Anleihenennwertes.

Getreide-Wochenbericht.

In der verflossenen Woche sind im Süden und Westen des Reiches ausgiebige Regenfälle zu verzeichnen gewesen, die für die Saaten von großem Nutzen gewesen sind. Dagegen sind im Norden des Reiches bei erhöhten Wärmegraden Niederschläge ausgeblieben, sodaß die Wünsche nach solchen nunmehr dringende Form annehmen. Bis jetzt sind Schäden glücklicherweise noch nicht zu verzeichnen. — Brotgetreide gelangt in bisherigem Maße immer noch zur Ablieferung, ebenso gelangt rumänisches Getreide immer noch in erfreulichem Umfange über die Grenze. In der Hauptsache gelangt Weizen zur Einfuhr, doch sind in nächster Zeit auch beträchtliche Mengen Mais zu erwarten, welche dem Vernehmen nach durch die Heeresverwaltung zu Futterzwecken Verwendung finden werden. Selbstverständlich wird die Entkeimung dieser, für die Keimgewinnung besonders geeigneten Maismengen durchgeführt werden.

Der Beginn des Schnitts von Gerste wird in den früherntenden Gebieten nicht mehr lange auf sich warten lassen, ohne daß bisher über die Bewirtschaftung der Gerste in diesem Erntejahr eine gesetzliche Grundlage vorliegt. Man darf deshalb wohl annehmen, daß die Bundesratsverordnung, welche diese Frage regelt, ohne Zweifel die Bewirtschaftung von Roggen, Weizen, Gerste, Hafer und Hülsenfrüchten einheitlich in die Hände der RG. legen wird, dieser Tage veröffentlicht werden wird.

An den Börsen der Vereinigten Staaten hat der Bericht des Ackerbaubüros zunächst eine Befestigung der Stimmung und eine Aufwärtsbewegung der Preise zur Folge gehabt. Im Laufe der Woche liefen dann aber günstigere Wetterberichte und private Schätzungen ein, welche Ermattung und Preisrückgänge bewirkten. Einheitlich ist die Stimmung aber nicht, da die günstigeren Berichte von ungünstigen, z. B. aus dem wichtigen Staate Kansas, unterbrochen werden. — Für die Maispflanzen lauten die Wetterberichte weniger günstig, sodaß diese Getreideart fest liegt. Bis jetzt ist zweifellos immer noch die Annahme richtig, daß die Union über einen wesentlichen Exportüberschuß nicht verfügt, und daß die sichtbaren und unsichtbaren Vorräte in der diesjährigen Uebergangszeit zur neuen Ernte auf einen sehr niedrigen Stand gesunken sind.

Die Nachrichten über die Ernten in Oesterreich-Ungarn, Rumänien, Bulgarien und in der Türkei lauten nach wie vor günstig. — Treten bei uns die erwarteten Niederschläge jetzt ein, so darf auch bei uns der Stand der Ernte durchwegs als günstig bezeichnet werden.

Frankfurter Wertpapierbörse.

Frankfurt, 19. Juni. (Priv.-Tel.) Bei festem Grundton eröffnete die Börse und der Verkehr trug auf einzelnen Märkten lebhafteren Charakter. Rege Nachfrage bestand am Montanaktienmarkt für Oberbedarf, Caro, Phönix, Laurahütte und Bochumer Gußstahl. Gut disponiert waren Bochumer und Deutsch-Luxemburger. Autowerte erfreuten sich ebenfalls großer Beliebtheit. In reger Nachfrage standen Adlerwerke Kleyer und Benz. Letztere konnten den höchsten Kurs des Papiers nicht voll behaupten. Gewinnsicherungen führten auch zu Abschwächungen für Daimler. Die übrigen Rüstungswerte lagen ruhiger. Von Spezialwerten interessierten in erster Linie Mainzer bei steigender Tendenz. Weiterhin wurden für Hirschkupfer, Mannesmann und Augsburg-Nürnberg höhere Kurse angelegt. Auf dem Gebiet der Elektro- und chemischen Aktien ist das Geschäft ruhiger, die Tendenz aber fest. Petroleumwerte standen in Nachfrage. Der Bankenverkehr wies behauptete Tendenz auf. Russische Bank schwächer. Kaliaktien, sowie Schiffahrtswerte ruhiger. Heimische Anleihe fest. Russen schwächer. Gegen Schluß trat im Anschluß an die Meldung von der Demission des österreichischen Gesamtkabinetts größere Zurückhaltung ein. Die Tendenz neigte vereinzelt zur Abschwächung. Privatdiskont 4½ Prozent.

Berliner Wertpapierbörse.

Berlin, 19. Juni. (WTB.) Bei fester Grundstimmung ließ die Börse im allgemeinen wenig Unternehmungslust erkennen. Interesse bestand nur für einige Werte, so in erster Reihe für Hirsch Kupfer; ferner wurden oberschlesische Eisenbedarf, oberschlesische Industrie, Kahle, Eisenhütte, Hamburger Eisen und Hasper Eisen zu besseren Kursen umgesetzt. Auch Berliner Holzkontoraktien waren gefragt. Daimler schwächer. Bemerkenswert war noch im weiteren Verlauf die Steigerung der österreichischen Staatsbahnaktien durch Wiener Anregung. Russische Banken stellten sie hgleichfalls unter Schwankungen höher.

Pariser Wertpapierbörse.

PARIS 18. Juni (Kassa-Markt.)

	18.	15.		18.	15.		18.	15.
3% Rente	60.[illegible]	61.—	Saragossa	444	440	Tesla	[illegible]	[illegible]
5% Anleihe	88.10	88.10	Suez Kanal	4410	4400	Rio Tinto	17.52	17.50
4% Span.Äuß.	108.—	110.—	Thomson Houst.	714	710	Cape Copper	—.—	124.—
5% Russen 1906	73.[illegible]	74.35	Raff Say	385	384	Chino Copper	—.—	201.—
3% do. 1908	47.40	47.—	Caoutchouc	198	202	Utah Copper	176.—	144.—
4% Türken	—.—	—.—	Malakka	136	133	Tharsis	[illegible]	[illegible]
Banq. de Paris	—.—	945	Baku	1050	1,055	De Beers	173.—	172.—
Créd. Lyonnais	11.18	11.10	Briansk	375	370	Goldfields	45.—	48.—
Un. Parisien.	6.15	620	Lianosoff	330	335	Lena Gold	76.—	—.—
Metropolitain	410	—	Butiloff Fabr.	482	470	Jägersfont	107.—	108.—
Nord Espagn.	430	435	Le Naphte	410	358	Randmines	96.—	95.—

Spasski Copper 50.— (zuletzt 49.—)

Newyorker Wertpapierbörse.

NEW YORK. 18. Juni (Devisenmarkt.)

	18.	16.		18.	16.
Tendenz für Geld	——	——	Wechsel auf London (60 Tage)	4.72.—	4.72.—
Geld auf 24 Stunden (Durchschnittsrate)	5½	nom.	Wechsel auf London (Cable Transfers)	4.76.45	4.76.45
Geld letztes Darlehen	6.—	nom.	Silber Bullion	77⅝	77.—
Sichtwechsel Berlin	—.—	—.—			
Sichtwechsel Paris	5.76.25	5.73.25			

New-York 18. Juni (Bonds- und Aktienmarkt).

	18.	16.		18.	16.
Atch. Top. Santa Fé 4% Bonds	101.—	101½	Missouri Pacific	30[illegible]	30[illegible]
United States Corp. Corps 5% Bonds	104[illegible]	104[illegible]	Nat. Railw. of Mex.	[illegible]	[illegible]
Atch. Top. Santa Fé	101[illegible]	101½	New York Centr. r. c.	89[illegible]	[illegible]
do. pref. col. Divid.	98[illegible]	98[illegible]	do. Ontario & Western	22[illegible]	[illegible]
Baltimore & Ohio	72[illegible]	73[illegible]	Norfolk & Western	134[illegible]	[illegible]
Canadian Pacific	159[illegible]	159[illegible]	Northern Pacific	103[illegible]	[illegible]
Ches. & Ohio	59[illegible]	60[illegible]	Pennsylvania	52[illegible]	[illegible]
Chic. Milw. & St. Paul	74.—	75.—	Reading	95[illegible]	[illegible]
Denver & Rio Grande	5.—	6.—	Chic. Rock Isl. & Pac.	44.—	[illegible]
Erie	25[illegible]	26[illegible]	Southern Pacific	93[illegible]	[illegible]
Erie 1st pref.	38.—	38[illegible]	Southern Railway	27[illegible]	[illegible]
Erie 2nd pref.	28.—	28[illegible]	Southern Railway pref.	63[illegible]	[illegible]
Great Northern pref.	107[illegible]	107[illegible]	Union Pacific	138[illegible]	[illegible]
Illinois Central	103[illegible]	103[illegible]	Wabash pref.	48.—	[illegible]
Interborough Cons. Corp.	9[illegible]	9[illegible]	Americ. Can.	48.—	[illegible]
do. do. pref.	54[illegible]	55[illegible]	Amer. Smelt. & Ref.	109[illegible]	[illegible]
Kansas City & Southern	22.—	22.—	Anac. Copp. Min.	82[illegible]	[illegible]
do. pref.	56[illegible]	55[illegible]	Bethlehem Steel	141.—	[illegible]
			Central Leather	93[illegible]	[illegible]
			Intern. Mercantile Marine	27[illegible]	[illegible]
			do. do. pref.	81[illegible]	[illegible]
Louisville & Nashville	128.—	125½	United States Steel Corp.	132[illegible]	[illegible]
Missouri Kans. & Texas	6[illegible]	6[illegible]	United Stat. Steel Corp. pr	117[illegible]	117[illegible]

Aktien-Umsatz 380 000 (380 000)

NEW YORK, 18. Juni (Eingangszölle).

	18.	16.		18.	16.
Balt. Ohio 4½ Bds.	88[illegible]	89[illegible]	Union Pac. 4% Bds.	89[illegible]	[illegible]
Ches. Ohio 4½ Co.	79.—	79[illegible]	4% Union Bast.	104.—	[illegible]
4% Chic. R. Isl. & Pa.			Denver Rio Gr. pr.	13.—	[illegible]
First & R. & I. Ds. 1934	70.—	70[illegible]	Mo. Cons. Tex. pr.	11.—	[illegible]
North. Pac. 3 Bds.	62[illegible]	62[illegible]	West Maryland	20[illegible]	[illegible]
N. Pac. Pr. Lien Bds.	88.—	88[illegible]	American Canpref.	108.—	[illegible]
			Americ. Locom. c.	69[illegible]	[illegible]
St. L. S. Fr. J. L. Mortg. 4 S.	60.—	60.—	do. Sugar Ref. c.	115.—	[illegible]
St. Louis & San. F. Income Mortgage 6% Serie A.	42[illegible]	42[illegible]	Mexic. Petroleum	95.—	[illegible]
South. Pac. 4% 1929 Bs	86.—	85[illegible]	Virgin. Car. Chem. c.	42[illegible]	[illegible]
			Sears Roebuck com.	180.—	171

Newyorker Warenmarkt.

NEW YORK, 18. Juni.

Baumwolle	18.	16.		18.	16.		18.	16.
Zuf. Atl. Häf.	——	——	pr Juli	26.—	24.50	Weizen hard Wt. 2 loco	——	—
im Innern	——	——	pr Okt.	24.34	24.02	No 1 Northern (Duluth)	—	—
Exp. n. Engl.	1000	2000	Terp. Sav.	38[illegible]	38[illegible]			
Exp. n. d. Ct.	1000	3000	Terp. N.York	40[illegible]	40[illegible]	Mais, Diaht	90.—	[illegible]
N.York loko	26.30	25.30	Schmalz West	21.90	21.90	Mehl spring clears	163[illegible]	[illegible]
pr Juni	25.62	24.60	Talg special	17[illegible]	17[illegible]	Mehl Spr.	—.—	[illegible]
pr Juli	25.72	24.67	Zuck. 96 Tst.	[illegible]	[illegible]	Wh. cl. (neu)	11[illegible]—12	[illegible]
pr August	25.65	24.55	Kaffee Rio Nr. 7 loko	10.—	10.—	Kupfer	18.62	[illegible]
pr Septemb.	25.65	24.77	Kaffee Juli	7.89	7.89	do.	18.00	[illegible]
pr Oktober	25.58	24.58	Kaffee Sept.	7.58	7.58	Elektr. Kupf.	29.—.—31	[illegible]
pr Nov.	25.60	24.60	Kaffee Dez.	8.08	8.08	Schienen	64.75	[illegible]
pr Dez.	25.70	24.70	Kaffee Jan.	8.11	8.11	Petroleum	[illegible]	[illegible]
N. Orleans	24.75	24.75	Kaffee März	8.20	8.20	Pred. Balanc.	310.—	310.—

*) die ersten drei Quartale 29½—34— (29½—34—).

Chicagoer Warenmarkt.

CHICAGO, 18. Juni.

	18.	16.		18.	16.		18.	16.
Weizen Juli	211[illegible]	221[illegible]	Schmalz			Speck		
pr Sept.	185.—	185[illegible]	pr. Sept.	21.77	21.05	Schweine		
Mais Juli	115[illegible]	166[illegible]	Pork: Juli	39.62	39.43	leichte	15.30	15.[illegible]
pr Sept.	145[illegible]	148[illegible]	pr Sept.	39.99	39.05	schwer	15.35	15.[illegible]
Hafer Juli	65[illegible]	64[illegible]	Rippen			Schweinezuf. i. West.	87000	44000
Schmalz			pr. Juli	21.00	21.05	dv. Chicag.	38000	[illegible]
pr. Juli		21.07	pr. Sept.	21.70	21.70			

Londoner Metallmarkt.

London, 18. Juni. Kupfer: Kassa 130.— 3 Monate 129½, Elektrolyt per Kasse 142/150, per 3 Monate —.— Best-Selected p. Kasse —.—, per 3 Monate —.— Zinn per Kassa 248.—, per 3 Monate 245½, Blei loko per Kasse —.— per 3 Monate —.— Zink: per Kassa 54.—, Spezial 58.—

Schifferbörse zu Duisburg-Ruhrort.

Duisburg-Ruhrort, 18. Juni. (Amtliche Notierungen.) Bergfahrt. Frachtsätze von den Rhein-Ruhr-Häfen nach Mainz-Gustavsburg 2,50, nach Mainplätze bis Frankfurt a. M. 2,65, nach Mannheim 2,50, nach Karlsruhe 2,65, nach Lauterburg 2,75, nach Straßburg i. Els. 3,—. Schlepplöhne von den Rhein-Ruhr-Häfen nach St. Goar 1,10, nach Mainz-Gustavsburg 1,60—1,80, nach Mannheim 1,80—2,—.

OSRAM-LAMPE
anerkannt beste Metalldrahtlampe
Reichhaltiges Lager in allen gangbaren Typen
für Engros- u. Detailverkauf
BROWN, BOVERI & CIE. A.-G.
Abt. Installationen vorm. Stotz & Cie. Gebr.
C 4,8/9 Telefon 662, 980, 2032
Hauptniederlage der Osram-Werke
9898

Geschäftliches.

* Wer etwas für seine Gesundheit tun will, sollte jetzt im Sommer eine häusliche Trinkkur mit dem altberühmten heilkräftigen Fachinger Brunnen gebrauchen. Die unübertroffene Wirkung der Heilquelle hat sich besonders bei Rheumatismus, Gicht (Podagra), Zucker, schlechter und fehlerhafter Blutbeschaffenheit, Blutarmut, Bleichsucht, Nervosität, bei Blutverlusten, zur Kräftigung nach erschöpfenden Krankheiten, bei Appetitlosigkeit, Mattigkeit, geradezu hervorragend bewährt. Die Fachinger Heilquelle ist kein neues, sich bei rat, dessen Wirkung noch nicht bekannt ist, vielmehr stützen sich die Erfolge mit Fachinger Brunnen auf eine mehr als 200jährige Erfahrung. Aus dem Prospekt, der dem heutigen Mittagblatt beiliegt, sind diejenigen Geschäfte ersichtlich, in denen der Fachinger Brunnen käuflich ist.

---

18. Januar 1871, erstand auf den Trümmern des von seinem Thron gestürzten Napoleon, der den unglücklichen Kaisersprossen in das Verhängnis geführt hatte, das glorreiche Deutsche Reich, das, heute mit dem Vaterlande Maximilians zu so inniger Waffengemeinschaft verbunden, wiederum gegen die Nachstellungen französischen Ehrgeizes zu kämpfen hat. Möge dieser auch heute so kläglich zuschanden werden, wie damals!

Rasputins letzter Gang.*)

15. März 1917.

„Die Zeitungen bringen heute Einzelheiten über die türkischen Tage. Es scheint, daß die Zahl der Opfer, von der man hört, sehr übertrieben war. Auch Protopopows ist man habhaft geworden. Was wird mit ihm und den übrigen Ministern geschehen? .... Fuhr heute zum Lazarett, zu Bobrinskis und Uchtomskis. Ich mußte mich irgendwie und irgendwo aussprechen in dieser Zeit der größten Ereignisse unserer Geschichte. Dem Fürsten (Uchtomski) hat man vorsichtig doch alles mitgeteilt, da es mit seiner Gesundheit besser geht. Er nahm die Nachrichten mit philosophischer Ruhe auf: „Gott wird auch ferner für unser liebes Rußland sorgen!" Wie schön dieser felsenfeste Glaube von ihm, den ja viele, viele teilen. Ja, wir werden auch diese Zeit überstehen und neue, erfolgreiche Bahnen wandeln! ....

Bobrinskis hatten gehört, daß die Kaiserin verhaftet sein soll. Es wird jetzt so viel Falsches erzählt! Alles ist unverständlich, daß man nichts vom Kaiser vernimmt, keinen Aufruf, keinen Entschluß, geschweige denn eine Tat! Es müßte sich doch in ihm der Mann und Herrscher regen! Ob er fühlt, daß er sein Volk nicht hinter sich hat? Das müßte dann der Schiffbruch seines Lebens sein. —

Kastellan Wassili ließ sich bei mir melden und erzählte mir eine sehr merkwürdige Sache, die völlig mysteriös klingt, deren Augenzeuge er aber gewesen ist. Er hatte gestern Abend noch spät in der Garage des kaiserlichen Hofes auf dem Konjuschnajer Platz zu tun und wurde ins Vertrauen gezogen. Man zeigte ihm einen Sarg, der neben den kaiserlichen Hochzeitsequipagen stand. Dieser Sarg barg die Reste Rasputins, und es verhielt sich damit folgendermaßen:

Aus der nächsten Umgebung der Kaiserin war verraten worden, wo sich in Zarskoje Selo das völlig geheim gehaltene Grab des neuen „Heiligen" befand. Man hatte hier nun den Plan gefaßt, sich von diesem merkwürdigen „Heiligen" ein für alle Mal zu befreien, damit er nicht später vielleicht zu besonderem Ansehen gelangte, und man womöglich Demonstrationen, Wallfahrten zu seinem Grabe veranstaltete. Einem Kommissar wurden die erforderlichen Befehle erteilt; er begab sich nach Zarskoje Selo, wo man bereits den Sarg mit Rasputins Leiche nach der Station gebracht und in einen fest verschlossenen Wagen gestellt hatte. Die Ueberführung war aber doch bekannt geworden. Man erzählte den Neugierigen, daß der Mönch auf dem Wolkower Friedhof beerdigt werden solle.

In der Nacht brachte man den Sarg aus dem Waggon in ein von der Front angelangtes und mit Maschinen beladenes Lastauto, das in der obigen Garage eingestellt wurde. Gestern Nacht nun fuhr jenes Auto, hinter einem anderen, nach der Wiborger Chaussee, da man den Sarg neben dem Weg eingraben und die Stelle dann unkenntlich machen sowie mit Schnee bedecken wollte. Man hatte Schaufeln und Hacken mitgenommen, und neben Wassili noch zwei andere kaiserliche Diener, die Chauffeure und 3 Personen der neuen Regierung damit beauftragt. Die Autos blieben jedoch stecken infolge des schlechten Weges und konnten trotz aller Anstrengungen nicht freigemacht werden. Man vereinbarte, den Sarg etwas weiter fortzutragen, ihn unter Schnee zu verbergen und am frühen Morgen dann einzugraben.

Indessen hatten die beiden Autos die Aufmerksamkeit einer aus Studenten bestehenden Miliz-Patrouille erweckt, die einen Ausweis verlangte und sich nicht mit den gemachten Erklärungen beruhigte. Es trafen berittene Miliz-Soldaten ein, die mit Hilfe ihrer Gefährten das Lastauto wieder fahrbar machten und anordneten, daß es zunächst auf dem benachbarten Felde stehen bleiben solle, während man den Begleitern befahl, sich in der Kommandantur zu melden. Unterdessen hatte man in dem nahen Lesnoe wohl etwas von allem erfahren; man hatte dort schon Barrikaden errichtet, weil man glaubte, es wollten in den beiden Autos hohe Hofbeamte entfliehen. Gemeinsam fuhr man zur Kommandantur, wo nun alles wahrheitsgemäß erzählt wurde und man den Entschluß faßte, die Leiche Rasputins zu verbrennen.

Mit einer Zahl von Milizen begaben sich nun alle nach der betreffenden Stelle; man schleppte Holz zusammen und errichtete einen Scheiterhaufen. Dann entnahm man dem Sarge den Leichnam, der einbalsamiert war und dessen Gesicht einen geschminkten Eindruck machte. Man begoß ihn wie den Holzhaufen mit Benzin, und rasch loderten hohe Flammen auf. Das war um die fünfte Morgenstunde. Die Asche des Mönchs wurde auf das Feld gestreut und mit Schnee beschüttet; den Metallsarg nahm man mit zurück und will ihn einschmelzen."

*) Aus dem soeben im Verlag von A. Hofmann & Co., Berlin, erschienenen „Tagebuch der Fürstin Maria Wolkonskaja vor und während der St. Petersburger Revolution".

Aus dem Mannheimer Kunstleben.

Theaternachricht.

Die Besetzung der beiden Opern Erich Wolfgang Korngolds, des jugendlichen Wiener Komponisten, die im Laufe des Winters an so vielen Bühnen mit durchschlagendem Erfolge aufgeführt worden sind, ist folgende: In der „Violanta" singt: Hans Bahling, Walter Günther-Braun, Max Lipmann, Fritz v. d. Hendt, Paula Windheuser, Minny Leopold, Johanna Lippe, Hedwig Eschelmann und Viktoria Hoffmann-Brewer. In dem „Ring des Polykrates" Arthur Corfield, Max Felmy, Joachim Kromer, Elle Tuschkau, Irene Eden. Die Inszenierung leitet Eugen Gebrath. Die musikalische Leitung hat Wilhelm Furtwängler.

In der heutigen Aufführung von „Das Glück im Winkel" setzt Mia Bajor ihr Gastspiel in der Rolle der „Elisabeth" fort.

Amtliche Bekanntmachungen

Anordnung über die Versorgung mit Brennstoffen.

Aufgrund der Bundesratsverordnung vom 25. September 1915 über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung in der Fassung vom 4. November 1915 (R.G.Bl. S. 607, 728) und aufgrund der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 30. Januar 1917, die Kohlenversorgung betr. wird vorbehaltlich der Zustimmung des Großh. Ministeriums des Innern für den Bezirk des Kommunalverbandes Mannheim-Stadt folgendes bestimmt:

§ 1.

Diese Anordnung betrifft die Versorgung mit den Brennstoffen Kohlen, Koks, Briketts, Scheit- u. Anmachholz (Brennstoffen), welche zum Verbrauch im Stadtbezirk Mannheim bestimmt sind.

Grudekoks und Holzkohlen bleiben zunächst ausgeschlossen.

§ 2.

Zur Regelung der Kohlenversorgung wird die Ortskohlenstelle Mannheim errichtet.

Alle zum Vollzug und zur Ergänzung dieser Vorschriften ergehenden Einzelanordnungen sind zu befolgen.

§ 3.

Jede Einfuhr von Brennstoffen in den Stadtbezirk, gleichgültig ob sie zum Zwecke des Wiederverkaufs oder zum Zwecke des Selbstverbrauchs erfolgt, ist der Ortskohlenstelle am nächstfolgenden Tage nach Empfang bis morgens 10 Uhr zu melden; die Umschlags- und Durchgangsmengen sind als solche zu bezeichnen.

Die Anfuhr der nicht als Umschlags- und Durchgangsmengen bezeichneten Brennstoffe aus dem Stadtgebiet ist nur nach vorheriger Genehmigung durch die Ortskohlenstelle zulässig.

§ 4.

Außerdem sind alle Kohlen, Koks- u. Brikettthändler des Stadtbezirks Mannheim — Großhändler wie Kleinhändler — verpflichtet, ihre bei Beginn des 1. Juli 1917 auf Gemarkung Mannheim vorhandenen Vorräte an Kohlen, Koks, Briketts, Scheit- und Anmachholz bis zum 3. Juli 1917 und ferner jeden Montag den Ab- und Zugang der letzten Woche unter Angabe von Datum, Menge, Art, Sorte, Lieferer und Abnehmer der Ortskohlenstelle anzuzeigen.

Die Ortskohlenstelle kann eine Bestandsaufnahme für Brennstoffe bei allen Einwohnern des Kommunalverbandes anordnen.

§ 5.

Die Kohlenhändler sind verpflichtet, auf Verlangen der Ortskohlenstelle

a) Mitteilung über den Verlauf des Absatzgeschäftes zu machen und jederzeit die Einsicht in ihre Aufzeichnungen und Geschäftsbücher zu gestatten,
b) binnen einer jeweils zu bestimmenden Frist Auskunft über die Verträge zu geben, kraft deren sie Lieferung von Brennstoffen verlangen können,
c) die in ihrem Besitz oder Gewahrsam befindlichen Vorräte von Brennstoffen ganz oder teilweise bestimmten Kleinhändlern oder dem Kommunalverband käuflich zu überlassen.

Geschieht die Ueberlassung nicht freiwillig, so erfolgt Ueberweisung gemäß § 14 der Bundesratsbekanntmachung vom 4. November 1915.

§ 6.

Brennstoffe dürfen künftig nur durch das städtische Gaswerk oder durch Händler in den Verkehr gebracht werden, die den Absatz von Brennstoffen unmittelbar an Verbraucher in der Zeit vom 1. Januar 1914 bis zum Inkrafttreten dieser Anordnung dauernd oder vorübergehend betrieben haben. (Abgabestellen.)

Diese Personen sind andererseits verpflichtet, die Brennstoffe an die Verbraucher gemäß den Bestimmungen dieser Anordnung bei Barzahlung käuflich abzugeben.

Andere Personen oder Körperschaften, die Kohlen allgemein oder an bestimmte Verbraucher abgeben wollen, bedürfen der vorherigen Genehmigung der Ortskohlenstelle. Die Abgabe und Entnahme darf auch in diesen Fällen nur nach Maßgabe dieser Anordnung erfolgen.

§ 7.

Für jede selbständige Haushaltung wird für die Zeit vom 1. Juli 1917 bis 30. Juni 1918 ein Kohlenheft ausgegeben.

Bezugsberechtigt ist der Haushaltungsvorstand.

Das Kohlenheft enthält:

a) 12 Monatsmarken für Küchenbrand u. Anmachholz,
b) 12 Monatsmarken für Zimmerheizung.

Sämtliche Marken sind mit den Nummern 1 bis 12, sowie mit den Monaten, für welche sie gelten, bezeichnet. Sie sind so eingerichtet, daß die auf eine Monatsmarke entfallende Menge auch in Raten von einem oder mehreren Zentnern entnommen werden kann. Außerdem trägt jedes Kohlenheft die Bezeichnung der entsprechenden Wohnungsgrößengruppen (§ 9.).

Die Gewichtsmenge der Marken gibt die Ortskohlenstelle öffentlich bekannt. Die Ortskohlenstelle kann einzelne Marken oder alle noch nicht belieferten Marken von einer bestimmten Zeit an für ungültig erklären.

§ 8.

Zimmermieter, Aftermieter, Schlafgänger u. dergl. erhalten kein Kohlenheft. Die Ortskohlenstelle kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse Ausnahmen bewilligen.

§ 9.

Es gehören zur Wohnungsgruppe:

a) die 1 und 2 Zimmerwohnungen mit und ohne besondere Küche,
b) die 3 und 4 Zimmerwohnungen mit und ohne besondere Küche,
c) die 5—6 und 7 Zimmerwohnungen mit und ohne besondere Küche,
d) alle weiteren Wohnungen.

Als Zimmer werden auch zu gewerblichen Zwecken benutzte Räume, wie Werkstätten, Büroräume, Ladengeschäfte usw. gerechnet, sofern sie mit der Wohnung verbunden sind.

Nicht als Zimmer gelten als Nebenräume, Mansarden, Dielen u. dergl.

Bei Vorliegen eines besonderen Bedürfnisses kann die Ortskohlenstelle auf Antrag einen Zusatz gewähren. Der Antrag ist schriftlich zu stellen und eingehend zu begründen.

§ 10.

Wohnungen mit Zentralheizungen erhalten nur ein Kohlenheft für Küchenbrand und Anmachholz in der zugehörigen Wohnungsgrößengruppe.

§ 11.

Bezugsscheine werden ausgegeben:

a) für die nicht der Rüstungs- und Nahrungsmittelindustrie durch besondere Verordnung zugewiesenen Gewerbe- und Handelsbetriebe, die nicht mit einer Wohnung verbunden sind,
b) für die Amtsräume und Büros der Behörden und Berufe aller Art, der Kranken- und sonstigen Anstalten, der Kirchen, Schulen und dergl.
c) für die Zentralheizungen.

Bezugsberechtigt sind die Inhaber u. Vorstände der Gewerbebetriebe, Amtsräume usw. sowie die Besitzer der Zentralheizungen.

Die Bezugsscheine werden handschriftlich ausgefertigt und enthalten Angaben über die zugeteilte Menge und die Zeit, für welche sie gelten.

Für den Verkehr mit Bezugsscheinen gelten sinngemäß dieselben Bestimmungen, wie für die Kohlenmarken.

Die auf Bezugsscheine für gewerbliche oder Anstaltszwecke erhaltenen Brennstoffe dürfen ohne Genehmigung der Ortskohlenstelle weder an Dritte abgegeben noch für Hausbrandzwecke verwendet werden.

§ 12.

Unbenützte Wohnungen, Gewerberäume u. Häuser sind von dem Hausbesitzer bei der Ortskohlenstelle zu melden. Dabei ist anzugeben, seit wann und bis wann dieselben voraussichtlich leerstehen.

Ueber die Durchführung der Meldepflicht erfolgt besondere Bekanntmachung.

§ 13.

Der Berechtigte, der Kohlen beziehen will, hat die Ausstellung eines Kohlenheftes oder eines Bezugsscheines zu beantragen.

Durch besondere Bekanntmachung wird bestimmt, zu welcher Zeit, und an welcher Stelle die Anträge zu stellen, sowie welche Angaben dabei zu machen sind.

Aufgrund der Angaben werden dreiteilige Fragebogen (Vordrucke) ausgefüllt.

Vordruck a (weiß) für Wohnungen ohne eigene Stockwerkszentralheizung und für Wohnungen, die mit einem Gewerbebetrieb verbunden sind; Vordruck b (grün) für Gewerbetreibende, Amtsräume usw.; Vordruck c (rot) für Zentralheizungen.

Die ausgefüllten Vordrucke sind von dem Antragsteller der Abgabestelle zu überbringen, von welcher er die Brennstoffe beziehen will.

§ 14.

Die Vorräte an Brennstoffen über 3 Zentner werden auf die Kohlenmarken und Bezugsscheine angerechnet.

§ 15.

Die Abgabestellen sind verpflichtet, für die Bezugsberechtigten eine Kundenliste anzulegen. Darin sind von dem Händler bis Donnerstag, den 5. Juli 1917 die sich mit amtlich ausgefülltem Vordruck meldenden Kunden in der Reihenfolge der Anmeldung mit fortlaufenden Nummern einzutragen. Zugleich sind auf jedem Teil des Vordruckes Nummer und Name der Abgabestelle sowie die Ordnungsziffer des Bezugsberechtigten in der Kundenliste zu vermerken. Der eine Teil des Vordrucks ist dem Kunden zurückzugeben, der andere Teil bleibt im Besitz des Kohlenhändlers, der dritte Teil ist der Ortskohlenstelle einzureichen. Am Samstag, den 7. Juli 1917 sind außerdem Abschriften der Kundenlisten mit der Unterschrift des Inhabers der Abgabestelle versehen der Ortskohlenstelle zu übergeben.

Die Ablehnung eines Kunden darf nur aus begründetem Interesse erfolgen; mangelnde Kreditwürdigkeit oder Besorgnis knapper Zufuhr bilden keinen Ablehnungsgrund.

Jeder Bezugsberechtigte darf nur bei einer Abgabestelle eingetragen sein.

§ 16.

Die Ueberweisung von Bezugsberechtigten von einer Kundenliste auf eine andere zum Zwecke der geregelten Versorgung der Bevölkerung bleibt der Ortskohlenstelle vorbehalten.

Die Umschreibung eines Bezugsberechtigten auf eine andere Kundenliste auf seinen Antrag erfolgt durch die Ortskohlenstelle nur bei Umzug oder in anderen besonderen Ausnahmefällen.

§ 17.

Die Bezugsberechtigten dürfen im Stadtbezirk Brennstoffe nur bei der Abgabestelle beziehen, in deren Kundenliste sie eingetragen sind. Die Abgabestellen dürfen Brennstoffe nur an ihre eingetragenen Kunden abgeben.

§ 18.

Die entgeltliche und unentgeltliche Abgabe von Brennstoffen an Verbraucher und die Entnahme durch die Verbraucher darf nur gegen Kohlenmarken oder gegen Bezugsscheine und nicht vor dem darauf verzeichneten Zeitpunkt ihrer Gültigkeit erfolgen.

§ 19.

Die Ortskohlenstelle kann den Vorausbezug von Brennstoffen allgemein gestatten.

In welchem Umfang diese Erlaubnis erteilt wird, wird jeweils bekannt gegeben.

Die Mengen, deren Vorausbezug auf diese Weise gestattet wird, sind einzukellern.

§ 20.

Haushaltungen, deren Vorstand ein Jahreseinkommen von nicht mehr als 3000 ℳ versteuert, können längstens eine Woche nach Verfall die in Gültigkeit gesetzten Marken bei der Ortskohlenstelle zurückgeben. Sie erwerben dadurch ein Anrecht auf vorzugsweise Befriedigung im Winter aus dem Vorrat der Stadt, insoweit ein solcher gesammelt werden kann.

§ 21.

Die Abgabe der Brennstoffe kann entweder ab Lager (Verkaufsstelle) oder aufgrund von Bestellung durch Zulieferung erfolgen.

Einen Anspruch auf Abgabe der zu verabfolgenden Mengen in Raten von einem oder mehreren Zentnern besteht nur gegenüber den Abgabestellen, welche zur Abgabe ab Lager oder Verkaufsstelle bereit sind. Diese Abgabestellen werden öffentlich bekannt gemacht.

Die Ortskohlenstelle kann auch anderen Abgabestellen vorschreiben, die Brennstoffe ab Lager oder Verkaufsstelle abzugeben.

Die Abgabestellen, welche Brennstoffe ab Lager oder Verkaufsstelle abgeben, haben Einrichtungen zu treffen, welche die gruppenweise Bedienung der Kunden ermöglichen.

§ 22.

Die Bezugsberechtigten, welche die Brennstoffe nicht selbst abholen, haben die für gültig erklärten Marken der Abgabestelle, in den Kundenliste sie eingetragen sind, abzuliefern. Die Ablieferung gilt als Bestellung.

Die Abgabestellen sind verpflichtet, diese Besteller nach der Reihenfolge ihrer Nummer in der Kundenliste zu bedienen. Ausnahmen hiervon sind den Abgabestellen nur insoweit erlaubt, als sie im Interesse einer Verminderung der Fuhren erforderlich sind.

Die Ortskohlenstelle bestimmt, mit welcher Nummer die Ausgabestellen bei der ersten nach Maßgabe dieser Anordnung vorzunehmenden Lieferung zu beginnen haben.

Die Abgabestellen dürfen keinem Kunden eine zweite oder weitere Lieferung zukommen lassen, bevor alle Kunden der vorangehenden Reihe Lieferung erhalten haben.

Die jeweils zum Zug kommenden Nummern sind durch deutlich sichtbaren Anschlag außen an den Verkaufsräumen bekannt zu machen.

Einen Anspruch auf bestimmte Arten und Sorten haben die Besteller nicht.

§ 23.

Die Kohlenhefte und Bezugsscheine geben keinen Anspruch auf Lieferung. Sie sind nicht übertragbar. Wer solche findet oder auf anderem Wege als durch die Ortskohlenstelle erhält, muß sie sofort der Ortskohlenstelle abliefern.

Die Brennstoffmengen dürfen nur für den Zweck, für den sie zugeteilt sind, verwendet werden.

§ 24.

Die Abgabestellen haben über ihre Lieferungen auf Kohlenmarken und Bezugsscheine ein Kontrollbuch zu führen. Darin ist die Menge, Art und Sorte der Lieferung, der Tag der Bestellung und Ausführung anzugeben.

Die belieferten Marken und Bezugsscheine sind sortiert und in Mengen von 300 Zentner Markenwert gebündelt wöchentlich mit den Veränderungs- und Bestandsangaben (§ 4) bei der Ortskohlenstelle abzuliefern.

§ 25.

Wer Brennstoffe von auswärts zu eigenem Verbrauch bezieht, hat außer der Anzeige nach § 3 sein Kohlenheft oder seinen Bezugsschein zwecks Abtrennung der entsprechenden Anzahl Marken oder zwecks Vermerks auf dem Bezugsschein bei der Ortskohlenstelle einzureichen.

§ 26.

Die Ortskohlenstelle ist befugt, die Richtigkeit von Angaben der Abgabestellen und Bezugsberechtigten, sowie die Einhaltung der getroffenen Bestimmungen durch ihre Beamten nachzuprüfen.

§ 27.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Anordnung oder der zu ihrem Vollzug erlassenen Ausführungsbestimmungen der Ortskohlenstelle werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 ℳ bestraft.

§ 28.

Die Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Zu gleicher Zeit tritt die Verordnung des Kommunalverbandes über Kohlenversorgung vom 2. Februar 1917 außer Kraft.

Die Ortskohlenstelle bestimmt, in welchem Zeitpunkt die Gültigkeit der aufgrund der Verordnung vom 2. Februar 1917 ausgestellten Ausweise erlischt.

Mannheim, den 11. Juni 1917.

Kommunalverband Mannheim-Stadt:
Dr. Kutzer.

Einladung.

Den Bürgerausschuß berufe ich zu einer Versammlung
auf **Donnerstag, den 28. Juni 1917, nachmittags 4 Uhr**, in den Bürgerausschußsaal des Rathauses.

Tagesordnung:

1. Erwerbung und Verkauf von Grundstücken.
2. Verkauf von Gelände an die Firma Dürkopp'sche Achsen- und Federnfabriken A.-G. hier.
3. Pflasterung von Straßen im Jahre 1917.
4. Aufnahme eines Anlehens.
5. Erweiterung des Kinderheims im Stadtteil Lindenhof.
6. Gewährung einer einmaligen Teuerungszulage für das 1916. an die Kriegsaushilfen.

Zu Ziffer 1—3 und 5 der Tagesordnung können am Tage der Sitzung im Sitzungssaal von den Herren Mitgliedern des Bürgerausschusses Pläne eingesehen werden.

Mannheim, den 16. Juni 1917.

Der Oberbürgermeister:
Dr. Kutzer.

Sp57 Klemann.

Einladung zur Erneuerungswahl

in den

Stiftungsrat des von Busch'schen Armenfonds.

Die Dienstzeit der Stiftungsratsmitglieder

Privatmann **Georg Wahl**
Apotheker **August Scheublin**
Kaufmann **Friedrich Wißler**

ist abgelaufen; es hat deshalb eine Erneuerungswahl auf eine sechsjährige Amtsdauer stattzufinden.

Privatmann **Peter Weiler**,

dessen Dienstzeit am 5. November 1919 abgelaufen wäre, ist Ende Februar 1917 gestorben. Für ihn hat eine Ersatzwahl stattzufinden.

Die Wahl erfolgt nach § 31 des Stiftungsgesetzes durch den Bürgerausschuß mittels geheimer Abstimmung und zwar auf Grund der vom Stiftungsrat und Stadtrat gemeinschaftlich aufgestellten und vom Großh. Bezirksamt bestätigten Vorschlagsliste, welche folgende Namen enthält:

1. **Scheublin August**, Apotheker
2. **Wißler Friedrich**, Kaufmann
3. **Dr. Moekel Friedrich**, Rechtsanwalt
4. **Kuld Josef**, Architekt
5. **Schweikart Karl**, Architekt
6. **Dr. Wegerle Jakob**, Medizinalrat
7. **Gremm Johann**, Buchdruckereibesitzer
8. **Lill Hubert**, Hofphotograph
9. **Kaesen Wilhelm**, Kaufmann
10. **Hollerbach Adolf**, Prokurist
11. **Ritter Friedrich**, Architekt
12. **Maier Jean**, Direktor.

Die Wahl wird am

Donnerstag, den 28. Juni 1917

nachmittags von 3½—4½ Uhr

im **Rathaus (N 1) 2. Stock, Zimmer Nr. 13**, vorgenommen; wir laden hierzu die Mitglieder des Bürgerausschusses unter Zustellung eines Stimmzettels ein.

Die Stimmzettel müssen von weißem Papier und dürfen mit keinem Kennzeichen versehen sein; sie sollen ein Quartblatt, somit ein Viertel des normalen Aktenbogens von 33 zu 42 cm groß und von mittelstarkem Schreibpapier sein; sie sind außerhalb des Wahllokals mit dem Namen derjenigen, welchen der Wähler seine Stimme geben will, handschriftlich oder im Wege der Vervielfältigung zu versehen.

Mannheim, den 16. Juni 1917. Sp57

Der Stadtrat:
Dr. Kutzer. Klemann.

Bekanntmachung.

Verbot des unbefugten Betretens von Feldwegen betreffend.

Zum Zwecke der Verhütung von Feldfrevel und Felddiebstahl an den Feldfrüchten wird aufgrund der §§ 20, 145 P.Str.G.B. für die Gemarkung Mannheim ortspolizeilich vorgeschrieben:

§ 1.

Das Betreten der Feldwege ist Unbefugten verboten. Als befugt gelten nur:

a) Die Besitzer der im Bereiche der einzelnen Feldwege gelegenen Aecker und Felder,
b) deren Angehörige und Angestellte,
c) die zur Ausübung der Jagd berechtigten Personen und deren Angestellte.

§ 2.

Zuwiderhandlungen werden mit Geld bis zu 20 Mark bestraft.

§ 3.

Die Vorschrift tritt sofort in Kraft und am 1. November 1917 wieder außer Kraft.

Mannheim, den 14. Juni 1917.

Bürgermeisteramt:
Dr. Finter. Sw.3

Straßenbahn.

Wegen Anschluß des neu eingebauten Gleises in der Heidelbergerstraße werden am **Mittwoch, den 20. ds. Mts.** folgende Linien während des vormittags ab 8.15 Uhr wie folgt umgeleitet:

1) Linie 1 fährt von Hauptbahnhof über Lindenhofüberführung-Schloß zum Paradeplatz.
2) Linie 7 in Richtung nach Rheinstor fährt von Tattersall über Schloß-Paradeplatz.
3) Die Nebenbahn Mannheim-Weinheim fährt von Hauptbahnhof über Lindenhofüberführung-Schloß zum Paradeplatz.

In der umgekehrten Richtung fahren die angegebenen Linien den gewöhnlichen Weg.

Mannheim, den 18. Juni 1917. Sp57

Straßenbahnamt.

Neue
Pack- u. Einwickelpapiere
in Bogen und Rollen
Düten und Beutel
in allen Grössen
empfiehlt zu billigsten Preisen. G10a
Philipp Fuhr, J 2, 4
Fernsprecher 4392.

Türkei.

Die in den verbündeten und neutralen Ländern sich aufhaltenden türkischen Untertanen, welche trotz der erhaltenen Aufforderung der Erfüllung ihrer Militärpflicht nicht nachkommen, werden auf Grund des türkischen Nationalitätsgesetzes aus der Liste der ottomanischen Untertanen gestrichen. Le190

Mannheim, den 18. Juni 1917.

Der kaiserlich türkische Generalkonsul:
Reiser.

Einladung zur Ergänzungswahl

in den

geschäftsleitenden Vorstand der Stadtverordneten.

Das bisherige Mitglied des Stadtverordnetenvorstands,

Herr **Anton Geiß**, Wirt

ist in den Stadtrat eingetreten.

Es ist deshalb für ihn bis zur nächsten Erneuerungswahl ein Ersatzmann als Mitglied des Stadtverordnetenvorstands zu wählen.

Die Wahl erfolgt durch die Stadtverordneten aus ihrer Mitte.

Die Wahl wird am

Donnerstag, den 28. Juni 1917

nachmittags von 3½—4½ Uhr

im **Rathaus (N 1) 2. Stock, Zimmer Nr. 13** vorgenommen; die Herren Stadtverordneten werden unter Zustellung eines Stimmzettels hierzu eingeladen.

Das Wahlrecht wird in Person durch Stimmzettel ohne Unterschrift ausgeübt.

Die Stimmzettel müssen von weißem Papier und dürfen mit keinem Kennzeichen versehen sein; sie sollen ein Quartblatt, somit ein Viertel des normalen Aktenbogens von 33 zu 42 cm groß und von mittelstarkem Schreibpapier sein; sie sind außerhalb des Wahllokals mit dem Namen desjenigen, welchen der Wähler seine Stimme geben will, handschriftlich oder im Wege der Vervielfältigung zu versehen.

Der Vorgeschlagene ist so zu bezeichnen, daß die Person des Gewählten unzweifelhaft zu erkennen ist.

Zur Gültigkeit der Wahl ist erforderlich, daß mehr als die Hälfte der Stadtverordneten abgestimmt haben. Als gewählt gilt derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Mannheim, den 16. Juni 1917.

Der Obmann des Stadtverordnetenvorstandes:
Pfeiffle. Sp57

Einladung zur Erneuerungswahl

in den

Stiftungsrat der Ernst V. Kauffmann-Stiftung.

Die Dienstzeit der Stiftungsratsmitglieder

Alt-Stadtrat **Heinrich Löwenhaupt** und
Kaufmann **Eugen Röther**

ist abgelaufen, weshalb Erneuerungswahl für eine sechsjährige Amtsdauer stattzufinden hat.

Die Wahl erfolgt nach § 31 des Stiftungsgesetzes durch den Bürgerausschuß mittels geheimer Abstimmung und zwar aufgrund der vom Stiftungsrat und Stadtrat gemeinschaftlich aufgestellten und vom Großh. Bezirksamt genehmigten Vorschlagsliste, welche folgende Namen enthält:

1. **Löwenhaupt Heinrich**, Altstadtrat,
2. **Röther Eugen**, Kaufmann,
3. **Dr. Hohenemser Gustav**, Bankier,
4. **Kauffmann Otto**, Fabrikant,
5. **Venel, Alfred**, Kaufmann,
6. **Rauen Wilhelm**, Privatmann.

Die Wahl wird am

Donnerstag, den 28. Juni 1917

nachmittags von 3½—4½ Uhr

im **Rathaus (N 1) II. Stock, Zimmer Nr. 13**, vorgenommen; wir laden hierzu die Mitglieder des Bürgerausschusses unter Zustellung eines Stimmzettels ein.

Die Stimmzettel müssen von weißem Papier und dürfen mit keinem Kennzeichen versehen sein; sie sollen ein Quartblatt, somit ein Viertel des normalen Aktenbogens von 33 zu 42 cm groß und von mittelstarkem Schreibpapier sein; sie sind außerhalb des Wahllokals mit dem Namen derjenigen, welchen der Wähler seine Stimme geben will, handschriftlich oder im Wege der Vervielfältigung zu versehen. Sp57

Mannheim, den 16. Juni 1917.

Der Stadtrat:
Dr. Kutzer. Klemann.

Bekanntmachung.

Mütterberatungs- und Säuglingsfürsorgestelle

Die Mütterberatungs- und Säuglingsfürsorgestelle will der Säuglingssterblichkeit entgegenarbeiten und sie bezweckt deshalb vornehmlich die Förderung des Selbststillens. Ihre Aufgabe ist es, allen Müttern, die sich in Angelegenheiten der Säuglingspflege dort einfinden, **Belehrung und Rat unentgeltlich zu erteilen**, außerdem werden solchen Müttern, die ihre Kinder selbst stillen, unter bestimmten Voraussetzungen **Stillprämien** (14tägige Geldbeihilfen) zugewendet. Die Stillprämien werden bei regelmäßiger 14tägiger Vorstellung des Säuglings in der Regel bis zur Beendigung des 3. Lebensmonats des Säuglings gewährt.

Die Sprechstunde der Mütterberatungsstelle steht Frauen der Altstadt sowie der Vororte offen und findet jeweils Dienstags und Freitags nachmittags von ½5 bis ½6 Uhr im alten Rathaus Lit. F 1, 2. Stock, Zimmer 25 unter ärztlicher Mitwirkung statt.

Die Stillprämien gelten **nicht** als Armenunterstützung und ihre Annahme hat **nicht** die Beeinträchtigung politischer Rechte zur Folge.

Auch nicht stillende Mütter werden kostenlos beraten, ebenso steht die Beratungsstunde den Müttern größerer Kinder im vorschulpflichtigen Alter bis zum 6. Lebensjahre offen; es wird ihnen Rat über Pflege und Ernährungsweise der kleinen Kinder dort erteilt.

Mannheim, den 12. Januar 1917.

Städt. Jugendamt. Sp72

Bekanntmachung.

Die Impfung betr.

Die unentgeltliche Erstimpfung in **Waldhof** findet am **Donnerstag, den 21. Juni 1917, nachmittags ½4 Uhr** im Gasthause „Zum Bahnhof" in Waldhof statt. Sp56

Näheres durch Anschlag an der Verkündigungstafel des Rathauses.

Mannheim, 18. Juni 1917.

Bürgermeisteramt:
Dr. Kutzer.
Schweigert.

Handelsschulgeld.

Das Schulgeld für das 3. Tertial 1916/17 für die **Handelsschule** ist fällig.

Wir ersuchen, die Beträge innerhalb 14 Tagen zu bezahlen.

Wer diese Frist versäumt, hat die gesetzliche Versäumnisgebühr zu entrichten und die Zwangsvollstreckung zu erwarten.

Stadtkasse:
Röderer. Sp55

MARCHIVUM

Süddeutsche Disconto-Gesellschaft

Aktiengesellschaft

Mannheim.

Niederlassungen:

Baden-Baden, Bruchsal, Freiburg i. Br., Heidelberg, Karlsruhe i. B., Lahr i. B., Landau i. Pf., Pforzheim, Worms.

In Frankfurt a. M.: E. Ladenburg.

In Konstanz: Macaire & Co.

Aktienkapital Mk. 50 000 000.—

Die Kassen der Bank sind Zahlstellen für die Zins- und Dividendenscheine, sowie für die rückzahlbaren Stücke nachstehender Effekten:

Adler-Kaliwerke A.-G., Oberröblingen, Aktien und Obligationen.
Adler & Oppenheimer, Lederfabrik A.-G., Straßburg i. E. 4½ % Obl. von 1910.
Akt.-Ges. des Pforzheimer Töchterinstituts, Aktien.
Akt.-Ges. für Hoch- und Tiefbauten, Aktien.
Akt.-Ges. für Seil-Industrie vorm. Ferd. Wolff, Aktien und Obligationen.
Akt.-Ges. für Triebweberei vorm. Gebr. Mann, Aktien und Obligationen.
Aktien-Maschinenfabrik Kyffhäuserhütte in Artern, Aktien.
„Albingia", Versicherungs-A.-G., Hamburg, Aktien.
Allgemeine Deutsche Creditanstalt, Aktien u. Pfandbriefe.
Bade- und Schwimmanstalt für Frauen und Mädchen, Mannheim, Aktien.
Baden-Badener 4 % Stadtanleihe von 1908.
Badische Staatsanleihen.
Badische Staats-Eisenbahn-Prämien-Anleihe v. 1867.
Badische Anilin- u. Sodafabrik, Obligat. von 1901.
Badische Assecuranz-Gesellschaft, Aktien.
Badische Feuerversicherungsbank Karlsruhe, Aktien.
Badische Gesellschaft für Zuckerfabrikation, Waghäusel, Aktien.
Bahngesellschaft Waldhof, Aktien.
Bank für Thüringen vorm. B. M. Strupp A.-G., Aktien.
Barmer Bankverein Hinsberg, Fischer & Comp., Barmen, Aktien.
Bauvereinigung G. m. b. H., Mannheim, Anteile.
Bayerische Disconto- und Wechselbank A.-G. Aktien.
Bergische Kleinbahnen, 4½ Obligationen.
Bodenkreditbank in Basel, Aktien und Pfandbriefe.
Brauereigesellschaft Eichbaum vorm. Hofmann, Akt.
Brauerei-Gesellschaft zur Sonne, Speyer, Aktien und Obligationen.
Brauerei Löwenburg, vorm. K. Diehl, Zweibrücken, Aktien und Obligationen.
Brauerei Schwartz-Storchen A.-G., Speyer, Aktien und Obligationen.
Brauerei zum Zähringer Löwen, Schwetzingen, Akt.
Bürgerbräu St. Johann a. d. Saar, Aktien.
Charlottenburger 4% Stadtanleihen von 1908, 1911 und 1912.
Chemische Fabrik A.-G., Freiburg i. B., Aktien.
Chemische Werke Grenzach A.-G. Grenzach, Akt.
Consolidirte Alkaliwerke Westeregeln, Aktien und Prioritäts-Aktien.
Continentale Gesellschaft für elektr. Unternehmungen Nürnberg, Aktien und Obligationen.
Dellwik-Fleischer Wassergas G. m. b. H., Anteile.
Deutsche Grundkreditbank, Gotha, Aktien und Pfandbriefe.
Deutsche Hypothekenbank, Meiningen, Aktien und Pfandbriefe.
Deutsche Oxhydric A.-G., Mannheim, Aktien.
Disconto-Gesellschaft, Kommanditanteile.
Elektrische Ueberlandzentrale Oberhausen, Aktien und 4½ % Obligationen.
Elektrizitäts-Aktiengesellschaft vorm. Schuckert & Cie. Nürnberg, Aktien und Obligationen.
Elektrizitätswerk Rheinhessen A.-G., Aktien.
Elektro-Treuhand A.-G., Hamburg, 4½ % Oblig.
Elsässische Schiffahrts- u. Speditions-G. m. b. H., Straßburg, Anteile.
Ettlinger 3½ % Stadtanleihe von 1896.
Feuerbestattungsverein Freiburg i. Br., 5% Oblig.
Filter- und Brautechnische Maschinenfabrik A.-G. vorm. L. A. Enzinger, Worms, Aktien.
Forbacher 4% Anleihe von 1910 u. 1913.
Frankfurter Allgemeine Versicherungs-Akt.-Ges., Akt.
Frankfurter Hypothekenbank, Aktien u. Pfandbriefe.
Frankfurter Hypotheken-Kredit-Verein, Aktien und Obligationen.
Frankfurter Lebensversicherungs-Akt.-Ges., Aktien.
Frankona, Rück- und Mitversicherungs-A.-G., Akt.
Freiburger (Breisgau) 3½ % und 4 % Stadtanleihe 1883, 1888, 1890, 1894, 1906, 1907 und 1910.
Gesellschaft für Brauerei, Spiritus- und Preßhefefabrikation vorm. G. Sinner, Grünwinkel, Aktien und Obligationen.
Gewerkschaft Orlas, Nebra, 4½ % Obligationen.
Gewerkschaft Rabenberg, 5 % Obligationen.
Gewerkschaft Rohleben, 4½ % Obligationen.
Gewerkschaft Thüringen, 4½ % Obligationen.
Th. Goldschmidt A.-G. Essen, Akt. u. 4½ % Obligat.
Gotthardwerke Akt.-Ges. für elektrochemische Industrie, Bodio (Schweiz) Aktien.
Dr. H. Haas'sche Buchdruckerei G. m. b. H., Anteile.
Hamburgische Elektricitätswerke, 4% Oblig. von 1906.
Hamburg-Mannheimer Versicherungs-Akt.-Ges., Hamburg, Aktien.
Heddernheimer Kupferwerk & Süddeutsche Kabelwerke A.-G. Aktien und Obligationen.
Hessische Kunstmühle A.-G. Aktien u. Genußscheine.
Heidelberger 3½ % Stadtanleihe von 1897, 1903 und 1905.
Heidelberger 4 % Stadtanleihe von 1912.
Heilbronner-Israelitische Gemeinde, 3½ % Obligationen von 1896.
Hessische Eisenbahn A.-G., 4% Obligationen.
Illkircher Mühlenwerke A.-G. Straßburg, Aktien u. Obligationen.
Internationale Patentverwertungsgesellschaft m. b. H. Berlin, Ant.
Internationale Tiefdruck G. m. b. H., Berlin, Anteile.
Israelitische Gemeinde Freiburg i. Br., Obligationen.
Israelitische Gemeinde Heilbronn, Obligationen.
Kaiser & Co., Maschinenfabrik, Aktiengesellschaft Kassel, Aktien und 5% Obligationen.
Karlsruher 3% Stadtanleihe von 1896.
Karlsruher 3½ % Stadtanleihe von 1903.
Kochelbräu München A.-G., Aktien und Obligationen.
Kollmar & Jourdan A.-G., Uhrkettenfabrik, Pforzheim, Aktien.
Konstanzer 3½ % Stadtanleihe von 1887.
Königsberger 4 % Anleihe von 1910, Ausgabe III und 1914.
Kunze, Gubau, Wassergas-Schweißwerk A.-G., Worms, Aktien.
Lahrer Brauhaus A.-G., Aktien.
Lahrer 3½ % Stadtanleihe von 1905.
Landau (Pfalz), Stadtanleihen von 1901, 1905.
Ludwigshafen a. Rh., Stadtanleihen.
Ludwigshafener Walzmühle, Aktien.
Magdeburger Bankverein, Magdeburg, Aktien.
Mannheimer Aktienbrauerei Löwenkeller, Aktien.
Mannheimer Baugesellschaft m. b. H., Anteile.
Mannheimer Börsenbau A.-G., Obligationen.
Mannheimer Dampfschleppschiffahrts-Gesellschaft Aktien und Obligationen.
Mannheimer Lagerhaus-Gesellschaft Akt. u. Oblig.
Mannheimer 3½ % Stadtanleihen von 1895, 1897, 1898, 1904 und 1905.
Mannheimer 4 % Stadtanleihen von 1901, 1906, 1907 1908 und 1912.
Maschinenfabrik Fahr, A.-G., Gottmadingen, Aktien.
Maschinenfabrik Mocnus A.-G., Frankfurt a. M. Aktien und Obligationen.
Mertens Tiefdruck G. m. b. H., Berlin, Anteile.
Metallbank und Metallurgische Gesellschaft, Aktien und Obligationen.
Metallhütte A.-G., Duisburg, Aktien und Oblig.
„Metallisator" G. m. b. H., Berlin, Anteile.
Mitteldeutsche Bodenkreditanstalt, Aktien und Obl.
Motorenfabrik Oberursel, Aktien.
Mühlenwerke Gottschalk Act.-Ges., Crefeld, Aktien.
Neue Rheinau-Aktiengesellschaft, Aktien.
Neustadt a. d. Hdt., 3½ % Stadtanleihe von 1895.
Oberhessische Provinzanleihe 4%ige.
Oberrheinische Eisenbahn-Gesellschaft A.-G., Aktien u. 4 % Obligationen.
Oberrheinische Lagerhaus- und Speditionsgesellschaft m. b. H., Mannheim, Anteile.
Oberstein-Idarer Elektrizitäts-Gesellschaft, Aktien u. Obligationen.
Oesterreichische 4½ % steuerfreie amortis. Schatzanweisungen von 1914.
„Papyrus" Aktiengesellschaft Mannheim, Aktien.
Pfalzwerke A.-G., Ludwigshafen a. Rh., Aktien.
Pfälzische Chamotte- und Thonwerke, Akt. u. Oblig.
Pfälzische Preßhefen- und Spritfabrik, Aktien.
Pforzheimer Stadtanleihe 4%ige von 1910 und 1913.
Preußische Bodenkredit-Aktienbank Berlin, Pfandbriefe.
Preußische Central-Boden-Credit-A.-G. Berlin, Akt. Pfandbriefe und Kommunal-Obligationen.
Preußische Rückversicherungs-Aktien-Gesellschaft, Akt.
Pforzheimer Kreditkasse A.-G., Pforzheim, Aktien.
Rastatter 4%ige Stadtanleihe von 1908.
Ressource-Gesellschaft Mannheim, Obligationen.
Rheinische Schuckert-Gesellschaft für elektrische Industrie A.-G., Aktien und Obligationen.
Rhein.-Westfälische Disconto-Gesellschaft, Aktien.
Rhein- und Seeschiffahrts-Gesellschaft Köln, Aktien und Obligationen.
Rhenania Speditionsgesellschaft m. b. H., vormals Seeu Weiß Mannheim, Anteile.
Rückversicherungs-Gesellschaft „Europa", Aktien.
Russ. Zellstoffabrik Waldhof in Pernau, 4½ % und 5% Obligationen.
Saarbrückener 4% Anleihe von 1912 und 1914.
Schlinck H. & Cie., Aktiengesellschaft, Hamburg, Akt. und Obligationen.
Schramm'sche Lackfabrik, Aktien.
Schweizerische Industriegas-Gesellschaft A.-G., Schaffhausen, Aktien.
Siemens-Schuckert-Werke G. m. b. H., 4½ % Oblig. von 1907, 1911 und 1912.
Singen a. H. 4 % Stadtanleihe von 1910.
Speyerer Brauhaus vorm. Gebr. Schultz, A.-G., Speyer, Aktien und Obligationen.
Spinnerei u. Weberei Hüttenheim-Benfeld, Aktien und Genußscheine.
Stahl & Federer Aktiengesellschaft, Aktien.
Straßburg i. Els., 4% Obligationen von 1912.
Süddeutsche Disconto-Gesellschaft A.-G., Aktien.
Süddeutsche Drahtindustrie, Aktien und Obligationen.
Süddeutsche Eisenbahn-Gesellschaft, Aktien u. Oblig.
Süddeutsche Juteindustrie, Aktien und Obligationen.
Sunlicht Gesellschaft von 1914 A.-G., Aktien.
Torgauer Stahlwerk A.-G. Torgau, Aktien.
Ueberlandwerk Jagstkreis, A.-G., Ellwangen, Aktien und 5 % Obligationen.
Unionsbrauerei Karlsruhe, Aktien und Obligationen.
Verein Deutscher Oelfabriken, Aktien u. Obligationen.
Vereinigte Freiburger Ziegelwerke, Aktien.
Vereinigte Spediteure und Schiffer, Rheinschiffahrtsgesellschaft m. b. H., Mannheim, Anteile.
Vereinsbank in Nürnberg, Pfandbriefe.
Versicherungs-Gesellschaft Hamburg, Aktien.
Wellwerke G. m. b. H., Frankfurt a. M.-Rödelheim, Anteile.
Weingart & Kaufmann, G. m. b. H., Mannheim, Anteile.
Werger'sche Brauerei-Gesellschaft Worms, Aktien.
Wiesbadener 3½ % Stadtanleihe von 1905, Serie II.
Wilhelmer Elektrizitätswerk Wilhelm i. B., Aktien.
Wormser 4 % Stadtanleihe von 1908.
Württembergische Transport-Versicherungs-Gesellschaft zu Heilbronn, Aktien.
Zellstoffabrik Tilsit 4½ % Obligationen.
Zellstoffabrik Waldhof, Aktien und Obligationen.

Die Süddeutsche Disconto-Gesellschaft A.-G. löst ferner die bei der Direction der Disconto-Gesellschaft Berlin und deren Niederlassungen zahlbaren Zins- und Dividendenscheine, sowie rückzahlbaren Stücke spesenfrei ein. Te166

Süddeutsche Disconto-Gesellschaft A.-G.

„Phönix"

(Tochtergesellschaft der Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft, eine der **grössten** Rückversicherungs-Gesellschaften **der Welt**) schliesst für **sämtl. Offiziere und Mannschaften**

Kriegs- u. Lebensversicherungen

mit garantierten Dividenden

ohne jeden Zuschlag und mit **vollem Kriegseinschluss** ab; nur Militärflieger zahlen **2.— M.** mehr vom Tausend, doch wird für sofortige Auszahlung der vollen versicherten Summe garantiert, worüber viele Danksagungen Aufschluss geben. Die Abschlüsse können auch durch Angehörige, oder dritte Personen erfolgen. Auch **Kriegsbeschädigte** und **Abgelehnte** finden klauselfreie, vollwertige Aufnahme bis **M. 40,000.—** auf 20jährige Versicherungsdauer. Monatszahlungen sind zulässig. Kriegspolicen ohne ärztl. Untersuchung **bis M. 40,000.—** sind zu jeder Stunde zu haben bei der **Filial-Direktion**

Karl Theodor Balz, Mannheim

Friedrichsring, U 3, 17 — Telephon 3640.

Auch Kriegs-Unfall-Policen **bis M. 100 000.—** sind jederzeit auf meinem Büro erhältlich. L10a

Vertreter und Vermittler an allen Plätzen gesucht.

Versicherung

gegen Sachschaden durch Luftfahrzeuge

übernimmt am vorteilhaftesten die H166

Rheinische Feuerversicherungs Aktien-Gesellschaft in Cöln

General-Agentur:

Andreas Gutjahr

Büro für Versicherungswesen G. m. b. H.
Mannheim, S 6 Nr. 26. Telephon 1985.

Dresdner Bank

Filiale MANNHEIM

P 2, 12, Planken.

Aktienkapital und Reserven Mark 261000000

Besorgung aller bankgeschäftlichen Angelegenheiten.

94a

Statt besonderer Anzeige.

Verwandten, Freunden und Bekannten die schmerzliche Mitteilung, dass heute unerwartet rasch meine teure Gattin, unsere liebe Mutter, Tochter, Schwester, Schwägerin, Schwiegertochter und Tante

Frau Anna Maria Braun

geb. Gehrig

wohl versehen mit den hl. Sterbesakramenten, im Alter von nahezu 36 Jahren, sanft verschieden ist.

MANNHEIM, Unterbalbach, Staffhofen, 18. Juni 1917.

In tiefer Trauer:

Friedr. Braun, Bäckermeister nebst Kindern u. Verwandten.

Die Beerdigung findet am Donnerstag, 21. Juni, nachmittags halb 5 Uhr von der Leichenhalle aus statt. 2205a

Offene Stellen

Stehgeiger

für leichten 2stündigen Abenddienst per sofort gesucht. 2188a

Kaffee Karl Theodor
Mannheim, O 6, 2.

Suche für sof. ev. spät. eine

Retoucheuse oder Retoucheur

ebenso ein Mädchen für leichte Arbeit tagsüber evtl. mit Kost. 2180a
Rettig, Photograph, N 4, 7.

Sofort sauberer Hausbursche gesucht, der Rad fahren kann. 6181
Kaffeeablieferei
G. Beibe, D 2, 14.

Tüchtiger Gärtner

für einen großen Berggarten für Heidelberg gesucht. Derselbe muß Obst- und Gemüsebau gründlich verstehen und einen kleinen Ziergarten unterhalten. Angebote mit Gehaltsforderung sowie Angabe der letzten Stellungen und Referenzen, bei welchen man sich erkundigen kann, an **J. Freundlich**, Mannheim, Sommerstr. 4.

Laufbursche

sofort gesucht. 2181a

Drogerie

Friedrichsplatz 19.

Lehrlings-Gesuch.

Für unser kaufmännisches Büro suchen wir zum möglichst baldigen Eintritt einen jungen Mann aus achtbarer Familie und mit guter Schulbildung (Berechtigung zum Einj.-Militärdienst) als

Lehrling

gegen monatliche Vergütung. Schriftliche Bewerbungen erbeten.

Baus & Diesfeld
Hütten- & Walzwerkserzeugnisse. 6181

Tücht. Verkäuferin

der Lebensmittelbranche sofort gesucht. Angebote mit Bild an 6181

P. Christmann's Nachf.
Worms a. Rh.

Intelligentes, junges Fräulein als

Laufmädchen

in eine Fabrik gesucht. Dasselbe hat Gelegenheit sich nebenbei in Büroarbeiten auszubilden.

Mechanische Faserstoff-Zurichterei
Friesenheimerstraße 7.

Tücht. br. Mädchen oder alleinsteh. Frau

für Küche u. Hausarb. ges.
Näh. Q 1, 3, 1 Tr. 2198a

Für Flugzeug-Bestand u. Ersatzteile
Apparate u. Material, Fliegerausrüstungen u. Artikel
wird

Generalvertretung gesucht

für leistungsfähige Fabrik. Nahe Büros u. Ausstellungsräume an bestgeeigneten Plätzen u. tätige bei der Flugzeug-Industrie und der Heeresverwaltung gut eingeführte Vertreter an allen Plätzen Deutschlands.
Ausführliche Angebote unter H. 3616 F. an Haasenstein & Vogler A. G. Berlin W. 35. 7181

Alleinmädchen

auf bald gesucht. 2197a
Akademiestr. 10, part.

Tüchtiges Mädchen

per 1. Juli oder 1. August gesucht. **W. Fischer, Seckenheimerstr. 57 (Schumannstraße 2).** 2196a

Gebild. junge Dame

repräsentationsfähig, erfahren in Buchhaltung, sowie allen kaufm. Arbeiten, sucht Stellung, möglichst sofort. Angebote u. D. T. 88 an die Geschäftsstelle ds. Bl. 2198a

Hervorr. Zeichner

auch im Vermessungswesen bewand., Gartentechniker, sucht Anstellung in Mannheim event. als Kriegshilfe in sonstigem Betriebe. Ang. u. D. X. 99 befördr. d. Geschäftsst. 2204a

Verloren

Derjenige, welcher

die Schuhe

aus dem Freibad Neckarhafen zwischen 5—6 Uhr Montag Abend entwendet hat, ist erkannt u. wird ersucht, diese innerhalb drei Tagen dort abzugeben, andernfalls Anzeige erstattet wird. 2196a Bad 10.

Junger Mann (Schweizer) sucht Darlehen von

800—1000 Mark

von nur Selbstgeber gegen Rückzahlung nach weiteren Stubium. Näheres Auskunft. Angebote unter D. Y. 88 an die Geschäftsstelle ds. Bl. 2205a

Wirtschaft

in nächster Nähe größerer Fabriken, ohne Brauereivertrag, zu vermieten. Näh. Weihenrothstr., Mannheim-Käfertal, Mannheimerstr. 142. 1781a

Verkäufe

Eine gute

Chaiselongue

u. einige Bilder zu verk. M 1, 4, 1 Treppe. 2191a

Büro-Möbel

Einzelstücke
ganze Einrichtungen
Eigene Fabrikation.

H. Schwalbach Söhne
B 7, 4. Telephon 696.

Grosse Badewanne

z. verk. N 4, 4, 1 Tr. r. 2191a

Wolfshund

zu verk., zweijähr., gelb, männl., Prachtexempl., sehr wachsam. Anzusehen zwisch. 12 u. 3 Uhr mittags. 2187a
Luisenstraße 15, 1 Tr.

Unterricht

Dr. phil. Lehramtspraktikant erteilt Nachhilfestunden. Uebern. d. Hausaufg. in lat. Franz. und Griech. Angeb. unt. D. R. 81 an die Geschäftsst. d. Bl. 2186a

Für Nachhilfe-Stunden an einem Kind für höhere Schulen wird eine gepr. Lehrerin gesucht. 2198a
Angeb. erb. unt. C. Y. 73 an die Geschäftsst. ds. Bl.

Zu vermieten

L 3, 3a

möbl. Zimmer für besseren Herrn zu verm. 2009a

P 5, 11/12 3 Tr. möbl. Zimmer m. Klavier z. v. 2174a

U 6, 5 III. r. Gut möbl. Balkon-Zimmer sofort zu vermiet. 2168a

Mietgesuche

Solides Fräulein sucht

gut möbliert. Zimmer

mit Badbenützung. Offerte bevorz. Ang. u. D. U. 94 a. d. Geschäftsst. d. Bl. 2189a

1—2 möbl. Zimmer mit Küche sofort gesucht. Angebote unter D. Z. 99 an die Geschäftsst. 2208a

Kinderl. Ehepaar sucht

3 Zimmer-Wohnung

mit Bad und Küche in ruhiger Lage mögl. Aussicht ins Grüne per 1. Okt. evtl. früher. Angeb. nur mit Preisang. u. B. R. 42 a. d. Geschäftsst. 2000a

Bess. älterer Herr sucht ein gut

möbliertes Zimmer

(gemütliches Heim) in mittl. Lag. Ang. unter P 9884 an D. Frenz, Mannheim.

Kauf-Gesuche

Gebr. Jagdgewehre

Pistolen, Flobert- und Zwilgewehre kauft Karl Pfund Nachf., P 6, 20. 1133a

Ankauf von gebr. Möbel u. ganze Einrichtung, sowie auch nach auswärts. 5840
M. Kerner, Q 4, 12
Telephon 1985.

Ankauf

von Kisten, Flaschen und Papier, wie auch Keller- u. Speichergerümpel sowie alte Gebisse, zerlegt. C. Gensheimer, U 6, 12. 9153a

Ein guterhalt. gebraucht.

Klavier zu kaufen ges. Angebote unter D. W. 96 an die Geschäftsstelle ds. Blattes. 2193a

Leere Kisten

zu kaufen gesucht. 2187a

L. Spiegel & Sohn
Kgl. bayr. Hoflief. Ludwigshafen, K.-Wilhelmstr. 7.

Kolbenschilf und Schilfrohr

in großen Mengen zu kaufen gesucht. Angebote frei Waggon oder Schiff der nächsten Verladestation an **Büro Bonn, Mannheim, Kronprinzenstr. 27.** M107

Gelatine-Leimpulver

kauft jedes Quantum und erbittet bemustertes Angebot **Ernst Seelig, Hamburg,** Fleetstr. 80. 9151

Ein grösseres Anwesen

mit angrenzendem Gebäude möglichst mit Schienenanschluß in größerer Stadt oder Nähe derselben 9154

zu pachten oder kaufen gesucht.

Angebote unter E. F. 2217 an Haasenstein & Vogler, A.-G., Frankfurt a. M.

Kohlenbadeofen

zu kaufen gesucht. 2001a
Stahl, Rupprechtstr. 12.

1 Kleiderschrank sow. ein Vertikow z. kauf. ges. Ang. u. C. Q. 88 a. d. Geschäftsst. 2006a

MARCHIVUM

Amtliches Verkündigungsblatt
für den Großherzoglich Badischen Amtsbezirk Mannheim

Nr. 46	Bezugspreis: Vierteljährlich 1 Mark	Dienstag, den 19. Juni	Anzeigen, die einspaltige Kolonel-Zeile 30 Pfg.	1917

Wer Zuwiderhandlung gegen diese Verfügung oder Aufforderung oder Androhung zu solcher Zuwiderhandlung wird, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 ℳ bestraft.

Karlsruhe, den 9. Mai 1917. Bg. 20

Der stellvertretende kommandierende General des XIV. Armeekorps:
Jsbert, Generalleutnant.

Verordnung

Das Recht zum Waffengebrauch durch Gendarmen, bestimmte Polizeibeamte, sowie im Bewachungs- und Sicherheitsdienst tätige Hilfsdienstuer und den Widerstand gegen letztere betreffend.

Auf Grund der §§ 4 und 9b des preußischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestimme ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit für die zum Großherzogtum Baden und zu den Hohenzollernschen Landen (Regierungsbezirk Sigmaringen) gehörigen Gebietsteile meines Befehlsbereichs unter Aufhebung der Anordnung des stellvertretenden Generalkommandos des XIV. Armeekorps vom 21. Januar 1915 I Nr. 8214:

1. Den im Bewachungsdienst, Bahn-, Brücken- oder Grenzschutz beschäftigten Hilfsdienstuern werden auf Wachen und Posten, bei Patrouillen, Transporten und allen anderen Kommandos die dem Militär zustehenden Befugnisse zum Waffengebrauch u. zur Festnahme entsprechend der „Vorschrift über den Waffengebrauch des Militärs u. s. f." (M.K.O. vom 19. März 1914) verliehen, sofern diese Hilfsdienstuer nach Prüfung ihrer Zuverlässigkeit auf Beisung der Militärbehörde die Waffen tragen.

2. Die Gendarmen sind befugt, nach mindestens einmaligem vorherigem Anruf „Halt, oder ich schieße!" zu schießen auf:
a) flüchtige Kriegsgefangene (Militär- u. Zivil-), die sich der Kriegsgefangenschaft, Festnahme oder Wiederergreifung und
b) flüchtige Militärgefangene des Heeres und der Marine, die sich der Festnahme oder Wiederergreifung zu entziehen suchen.

3. Den in den Grenzbezirken (Amtsbezirken Ueberlingen, Konstanz, Stockach, Radolfzell, Engen, Donaueschingen, Bonndorf und Waldshut) dienstlich tätigen Gendarmen wird für die Dauer ihrer Tätigkeit daselbst weiter die Befugnis verliehen, auf flüchtige Personen,
a) die bei der Verübung eines Verbrechens oder Vergehens auf frischer Tat betroffen werden,
b) die dringend verdächtig erscheinen, sich einer für die Sicherheit des Deutschen Reiches schädlichen Handlung schuldig gemacht zu haben (z. B. der Spionage, des Kriegslandesverrats oder der Fahnenflucht Verdächtige oder Schuhhäftlinge)

nach mindestens einmaligem vorherigen Anruf: „Halt, oder ich schieße!" zu schießen.

4. a) Den im militärischen Polizeidienst verwendeten Beamten und
b) den Beamten der Forst- und Domänen-, der Zoll- und Steuerverwaltung, soweit sie als Beamte des Polizei- und Sicherheitsdienstes (Landesherrliche Verordnung vom 1. August 1914, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 277) im Grenzschutz verwendet sind, auf die Dauer und im Rahmen dieser Verwendung in den oben genannten Grenzbezirken, wird das Recht zum Waffengebrauch im gleichen Umfange verliehen, wie es den Gendarmen nach Maßgabe der Ziffer 2 und 3 oben besagt. § 35 des Badischen Gendarmerie-Gesetzes vom 31. Dezember 1881 zufindet.

Die weitergehende Befugnis zum Waffengebrauch durch Grenzaufsichtsbeamte auf Grund des Gesetzes vom 28. August 1835 (Staats- u. Regierungsblatt 85 Seite 251) bleibt unberührt.

5. Wer einem gemäß Ziffer 1 bewaffneten, im Bewachungsdienst, Bahn-, Brücken- oder Grenzschutz beschäftigten Hilfsdienstuer, der sich in der rechtmäßigen Ausübung seines Dienstes befindet, durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt Widerstand leistet oder einen solchen Hilfsdienstuer während der rechtmäßigen Ausübung seines Dienstes tätlich angreift, wird, sofern nicht schärfere Strafbestimmungen Platz greifen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre, bei mildernden Umständen mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 ℳ bestraft.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher zu einer solchen Tat oder zum Widerstand gegen Gendarmen oder die nach Ziffer 4 im militärischen Polizeidienst verwendeten Beamten oder die im Grenzschutz tätigen Beamten der Forst- und Domänen-, der Zoll- und Steuerverwaltung auffordert oder anreizt.

Karlsruhe, den 22. Mai 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General des XIV. Armeekorps:
gez. Jsbert, Generalleutnant.

Vorstehende Verordnung bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntnis. Bg. 30

Mannheim, den 4. Juni 1917.

Großh. Bezirksamt. — Polizeidirektion.
Abt. VIa.

Kanzelordnung

für den am
Donnerstag, den 21. Juni 1917, vorm. 9 Uhr
stattfindenden
Sitzung des Bezirksrats Mannheim.

I. Nichtöffentliche Sitzung:

1. Verbescheidung der Gesuche um Gewährung von Unterstützungen an Familien der Kriegsteilnehmer betr.

II. Oeffentliche Sitzung:

Verwaltungssachen:

2. Gesuch des Wilhelm Brantel hier um Befristung der Erlaubnis zum Betrieb der Schankwirtschaft ohne Branntweinschank in dem Hause Luisenring 26 dahier betr.
3. Gesuch der Justine Küchler hier um Erlaubnis zur Verlegung ihres persönlichen Schankwirtschaftsrechts ohne Branntweinschank von dem Hause Alphornstraße 8 nach dem Hause J 5, 12 betr.
4. Gesuch des Jakob Keller III. in Neckarhausen um Erlaubnis zum Betrieb der Realschankwirtschaft mit Branntweinschank „zum Kranz" in Neckarhausen betr.
5. Die Feststellung von Bau- und Straßenfluchten für die Eckgewann im Stadtteil Feudenheim.
6. Die Neueinteilung der Grundstücke LB. 424a, 424b, 424c, 425 und 425a in der Gewann Spetzengärten III.

Die hierzu gehörigen Akten liegen während drei Tagen zur Einsicht der Herren Bezirksräte auf diesseitiger Kanzlei auf. Bg. 40

Mannheim, den 18. Juni 1917.

Großh. Bezirksamt I.

Die Sonntagsruhe im Handelsbetriebe der Bäckereien betreffend.

Gemäß §§ 41a, 41b, 105b, 105c Gew.-O. und Art. 1 Ziffer 4 der Verordnung vom 27. September 1909 hat der Bezirksrat auf Antrag von mehr als ⅔ der beteiligten Gewerbetreibenden folgende

Anordnung

erlassen.

Der Ladenschluß an Sonn- und Feiertagen in den offenen Verkaufsstellen der Bäckereien in der Stadt Mannheim nebst Vororten wird mit sofortiger Wirkung bis zum 1. Oktober 1917 auf 1 Uhr nachmittags festgesetzt. Bg. 40

Mannheim, den 5. Juni 1917.

Großh. Bezirksamt IV.

Die Impfung betreffend.

Die unentgeltliche Erstimpfung im Waldhof findet am Donnerstag, den 21. Juni 1917, nachmittags ½4 Uhr im Saale des Gasthauses (Wirtschaft) zum Bahnhof statt. Bg. 40

Geimpft muß werden:

1. Jedes Kind vor dem Ablauf des auf sein Geburtsjahr folgenden Kalenderjahres, sofern es nicht nach ärztlichem Zeugnisse die natürlichen Blattern überstanden hat;
2. Jeder Jögling einer öffentlichen Lehranstalt oder einer Privatschule innerhalb des Jahres in dem er das zwölfte Lebensjahr zurücklegt, sofern er nicht noch dem ärztlichen Zeugnis in den letzten 5 Jahren die natürlichen Blattern überstanden hat oder mit Erfolg geimpft worden ist.
3. ältere impfpflichtige Kinder und Jöglinge, welche noch nicht, oder schon einmal oder zweimal, jedoch ohne Erfolg geimpft wurden.

Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, deren Kinder und Pflegebefohlenen dem Gesetze zuwider der Impfung entzogen bleiben, werden an Geldbiß zu 50 Mk. oder an Haft bis zu 3 Tagen bestraft. Für Kinder, welche von der Impfung wegen überstandener Blattern oder früherer Impfung befreit sein sollen, oder zur Zeit ohne Gefahr für Leben oder Gesundheit nicht geimpft werden können, sind die ärztlichen Zeugnisse dem Impfarzte vorzulegen. Die geimpften Kinder müssen bei Strafvermeiden zu der von dem Impfarzte bestimmten Zeit zur Nachschau gebracht werden.

Aus einem Hause, in welchem ansteckende Krankheiten wie Scharlach, Masern, Diphtherie, Croup, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündungen oder die natürlichen Pocken herrschen, dürfen Impflinge zum allgemeinen Termin nicht gebracht werden.

Die Kinder müssen zum Impftermin mit rein gewaschenem Körper und reinen Kleidern erscheinen.

Mannheim, den 14. Juni 1917.

Großh. Bezirksamt — Abt. III. —

Rheinschiffahrt.

Nachstehende Bekanntmachung bringen wir zur Kenntnis der Rheinschiffahrtsinteressenten.

Mannheim, den 15. Juni 1917.

Gr. Rheinbauinspektion:
Siebert.

Bekanntmachung für die Rheinschiffahrt.

Die Schiffahrtstreibenden werden hierdurch benachrichtigt, daß am 19., 20. oder 21. Juni d. Js. das Einschwimmen des Sinkkastens für den Pfeiler V der Rheinbrücke bei Memagen erfolgen soll, vorausgesetzt, daß an einem dieser Tage Wind und Wetter die Arbeit gestatten. Das Einschwimmen beginnt morgend 4 Uhr und wird voraussichtlich bis 3 Uhr nachmittags beendet sein.

Am Tage der Ausführungsarbeiten ist für Flöße das Durchfahren der Brückenöffnung verboten; sie müssen oberhalb Krimp am linken Ufer, vor Anker gehen und warten bis die Durchfahrt freigegeben wird. Die Schiffahrt wird sofort für die Tage der Arbeit es gestattet, in gewohnter Weise durch in Bestimmung von der Brückenbauverwaltung ausgehenden Heften für Durchfahrt geöffnet wird. Das Aufziehen einer Warnungsflagge auf den Bohrschaupeilen ist das Zeichen, daß die gesamte Schiffahrt gesperrt ist.

Der Schiffverkehr wird oberhalb der Brückenbaustelle durch den Wasserbaumarkt Hölzl und unterhalb derselben durch den Wasserbaumarkt Belten mit einem Motorboot geregelt werden. Den Anordnungen der Beamten haben die Schiffahrttreibenden unbedingt Folge zu leisten.

Zuwiderhandlungen werden nach der Rheinschiffahrtsvorfahrtsordnung bestraft.

Coblenz, den 12. Juni 1917.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz
Chef der Rheinstrombauverwaltung
In Vertretung:
v. Sal.

Armeeabteilung B.
Armeeoberkommando M. P. M. A. K. Qu., 8. Mai 1917.
Abt. I Nr. 20768.

Verordnung über den Rheinschiffahrtsverkehr zwischen Straßburg und Basel.

Unter Abänderung der Verordnung vom 27. 2. 1917 über den Rheinschiffahrtsverkehr zwischen Straßburg und Basel ordne ich an:

Ziffer I, 1 der Verordnung hat zu lauten:

„Die Rheinschiffahrt beginnt eine Stunde vor Sonnenaufgang und endet eine Stunde nach Sonnenuntergang. Sie ruht: Nachts und bei Nebel."

Der Oberbefehlshaber
von Gündell, General der Infanterie.

XIV. Armeekorps
Stellv. Generalkommando Karlsruhe, 31. Mai 1917.
Abt. IVa Nr. 20257.

Vorstehende Verordnung wird hiermit für den diesseitigen Befehlsbereich in Kraft gesetzt.

Der Stellvertretende kommandierende General:
Jsbert, Generalleutnant.

Vorstehendes bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Mannheim, den 11. Mai 1917. Bg. 39

Großh. Bezirksamt — Polizeidirektion.

Sperrung von Straßen betreffend.

Zwecks Abfertigung des Großverkehrs in Gemüse und Obst wird die Sperrung der Josef Keller-Straße zwischen Lindenhofstraße und Tunnelstraße mit sofortiger Wirkung verfügt. Bg. 6

Mannheim, 14. Juni 1917.

Großh. Bezirksamt Polizeidirektion.

Die Sitzungen des Schwurgerichts für die dritte Sitzungsperiode des Jahres 1917 beginnen

Montag, den 2. Juli 1917 vormittags 8 Uhr.

Zum Vorsitzenden ist der Gr. Landgerichtsdirektor M. Schmitt und zu dessen Stellvertreter der Großh. Landgerichtsrat Holzenthaler ernannt. Jo 96

Mannheim, 13. Juni 1917.

Der Landgerichtspräsident:

Zum Handelsregister B Band X O.-Z. 6 Firma **Benz Werkstätte Berlin Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Mannheim** wurde heute eingetragen:

Die Gesellschaft ist mit Wirkung vom 1. Mai 1917 aufgelöst. Die Gesellschaft wird durch einen Liquidator vertreten. Direktor Paul von Zeddelmann, Berlin, ist Liquidator.

Mannheim, 15. Juni 1917.

Gr. Amtsgericht Z. 1.

Zum Handelsregister A wurde heute eingetragen:

1. Band XIII, O.-Z. 80, Firma **Koppel & Temmler**, Mannheim. In Detmold ist eine Zweigniederlassung errichtet.
2. Band XVIII, O.-Z. 44, Firma **Cigarren-Versandhaus Leopold Maier**, Mannheim (Getarich Bonstraße 49). Inhaber: Leopold Maier, Kaufmann, Mannheim. Geschäftszweig: Cigarren-Versand.
3. Band XVIII, O.-Z. 45, Firma **Heinrich Hagen**, Mannheim (D 7, 19) Persönlich haftende Gesellschafter sind: Liebmann Apfel, Kaufmann, Mannheim, Simon Apfel, Kaufmann, Mannheim. Offene Handelsgesellschaft. Die Gesellschaft hat am 9. Mai 1917 begonnen. Geschäftszweig: Cigarrenfabriken.
4. Band VIII, O.-Z. 106, Firma **Bopp & Reuther**, Mannheim. Die Prokura des Jakob Erlanson ist erloschen. Gottfried Fischer, Mannheim, ist als Prokurist bestellt und gemeinsam mit einem Gesellschafter oder Prokuristen zur Zeichnung der Firma berechtigt.
5. Band VII, O.-Z. 68, Firma **Endrich & Leiß**, Mannheim. Die Prokura des Hugo Leiß jun. ist erloschen. Offene Handelsgesellschaft. Die Gesellschaft hat am 1. Januar 1917 begonnen. Hugo Leiß jun. ist in das Geschäft als persönlich haftender Gesellschafter eingetreten.
6. Band XI, O.-Z. 124, Firma **Bernstein & Walter**, Mannheim. Die Firma ist erloschen.
7. Band XIII, O.-Z. 60, Firma **Koppel & Temmler**. Die Prokura des Ludwig Gottschalk und Felix Mink ist erloschen. Die Gesellschaft ist aufgelöst und die Firma erloschen.
8. Band I, O.-Z. 181, Firma **A. Mosbacher**, Mannheim. Inhaber: Ludwig Mosbacher, Kaufmann, Mannheim. Geschäftszweig: Commissionen und Agenturen. Am 95

Mannheim, 16. Juni 1917.

Gr. Amtsgericht Z. 1.

Für den Inhalt verantwortlich: Anton Geiger.
Druck und Verlag: Dr. H. Haas'sche Druckerei, G. m. b. H., Mannheim.

Bekanntmachung.

L. 50/3. 17. K. R. A.,

betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von rohen Reh-, Rot-, Dam- und Gemswild, Hunde-, Schweine- und Seehundsfellen, von Walroßhäuten, Renn- und Elentierfellen, sowie von Leder daraus. (Vom 13. Juni 1917.)

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmevorschriften nach § 6 der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 378) *) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht und Pflicht zur Führung eines Lagerbuchs nach § 5 der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, vom 8. September 1915 und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549 und 684) **) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen: alle abgezogenen Häute und Felle von:
a) Reh-, Rot-, Dam- und Gemswild;
b) Hunden;
c) zahmen und wilden Schweinen;
d) Seehunden;
e) Walrossen;
f) Renn- und Elentieren;
g) alles aus den unter a bis f bezeichneten Häuten und Fellen hergestellte Leder.

Auch Häute und Felle, die von gefallenen Tieren stammen, sind von der Bekanntmachung betroffen.

Nicht betroffen von dieser Bekanntmachung werden Häute und Felle derjenigen Tiere, die Eigentum der Kaiserlichen Marine sind.

Inländisches Gefälle.

§ 2. Beschlagnahme.

Hiermit werden beschlagnahmt:
1. die Häute und Felle der im § 1 genannten Tiere, soweit sie im Inland angefallen sind, einschließlich der bereits eingearbeiteten Häute und Felle;
2. alles im § 1 unter g) genannte Leder in jeder Form, soweit es sich im Eigentum, Besitz oder Gewahrsam einer Gerberei, Zurichterei oder Gerberbereinigung befindet.

Als inländisches Gefälle im Sinne dieser Bestimmungen gelten auch Häute und Felle aus den besetzten feindlichen Gebieten und Operationsgebieten, sowie die Häute und Felle aller auf deutschen Schiffen angekommenen Tiere.

§ 3. Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit sie nicht auf Grund der folgenden Anordnungen erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4. Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung inländischen Gefälles, soweit es nicht aus militärischen Schlachtungen stammt, in folgenden Fällen innerhalb acht Wochen nach dem Abliefern gekäufter Bedingungen des § 6 dieser Bekanntmachung innegehalten werden:

a) von dem Besitzer des Tieres an eine Häuteverwertungs-Vereinigung, sofern er ihr zur Einlieferung der von dieser Bekanntmachung betroffenen Felle seit spätestens 1. Juli 1916 vertraglich verpflichtet ist, und zwar bei gefalzenen Fellen innerhalb zwei Wochen, bei trockenen Fellen innerhalb acht Wochen nach dem Abhäuten;
b) von dem Besitzer des Tieres, der nicht seit spätestens 1. Juli 1916 einer Häuteverwertungs-Vereinigung zur Ablieferung der von dieser Bekanntmachung betroffenen Felle vertraglich verpflichtet ist, an einen Händler, und zwar bei gefalzenen Fellen innerhalb vier Wochen, bei trockenen Fellen innerhalb acht Wochen nach dem Häuten;
c) von einem Händler (Sammler), der monatlich über 500 der von dieser Bekanntmachung betroffenen Felle angesammelt hat, an einen zugelassenen Großhändler †), jedoch spätestens am fünfzehnten Tage des folgenden Monats für das innerhalb des vorangegangenen Kalendermonats gesammelte Gefälle;
d) von einem Händler, der monatlich höchstens 500 der von dieser Bekanntmachung betroffenen Felle angesammelt hat, an einen zugelassenen Großhändler oder einen anderen Händler (Sammler), jedoch spätestens am fünfzehnten Tage des folgenden Monats für das innerhalb des vorangegangenen Kalendermonats gesammelte Gefälle;
e) von einer Häuteverwertungs-Vereinigung, die einem Verband von Häuteverwertungs-Vereinigungen angehört, zu diesem Verband; von einer Häuteverwertungs-Vereinigung, die keinem Verband angehört, an einen zugelassenen Großhändler; in beiden Fällen jedoch spätestens am fünfzehnten Tage des folgenden Monats für das innerhalb des vorangegangenen Kalendermonats gesammelte Gefälle;
f) von einem Verband von Häuteverwertungs-Vereinigungen oder von einem zugelassenen Großhändler an die Bestellstelle (§ 5), jedoch spätestens am fünfundzwanzigsten Tage des Monats für das bis zum fünfzehnten Tage desselben Monats gesammelte Gefälle;
g) von der Sammelstelle an die Verteilungsstelle (§ 5), jedoch spätestens am fünften Tage des Monats für das bis zum fünfundzwanzigsten Tage des Vormonats gesammelte Gefälle;
h) von der Verteilungsstelle (§ 5) an die Gerbereien.

Diese Veräußerungen und Lieferungen sind nur erlaubt, wenn die gewerbsmäßigen Schlächter sowie Abdeckereien und Wildbrethändler und alle Stellen, an welche die Felle verkauft werden dürfen, Bücher führen, aus denen folgendes ersichtlich ist:

bei den Berufsschlächtern sowie Abdeckereien und Wildbrethändlern: Tag der Schlachtung oder des Abhäutens, Empfänger des Felles, Tag der Ablieferung, Anzahl und Art der Felle;

†) Für die von dieser Bekanntmachung betroffenen Felle werden von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums besondere Großhändler zugelassen werden, deren Liste im Reichsanzeiger und in Fachblättern veröffentlicht werden wird.

bei den weiteren Lieferungsstufen bis zum Verband von Häuteverwertungs-Vereinigungen oder zum zugelassenen Großhändler einschließlich: Lieferer und Empfänger, Tag der Einlieferung und Weiterlieferung, Anzahl und Art der Felle, die Schlachtung, sofern sie von der im § 6 Ziffer 2b angegebenen abweichts ferner die Mängel und das Gewicht.

Jede andere Art der Veräußerung oder Lieferung von beschlagnahmten Fellen ist verboten, insbesondere der Ankauf (zur Eingerbung) durch die Gerbereien von einer anderen Stelle als der Verteilungsstelle.

§ 5. Sammelstelle und Verteilungsstelle.

Sammelstelle für beschlagnahmte Häute und Felle ist die Deutsche Rohhaut-Aktiengesellschaft in Berlin W 8, Behrenstraße 28.

Verteilungsstelle ist die Kriegsleder Aktiengesellschaft in Berlin W 9, Budapester Straße 11/12.

§ 6. Behandlung der Felle bis zur Ablieferung an den Gerber.

1. Die Erlaubnis zur Verfügung über die beschlagnahmten Felle ist davon abhängig, daß die folgenden Vorschriften beachtet werden:
a) die von der Beschlagnahme betroffenen Felle sind beim Abziehen sorgfältig zu behandeln;
b) alle unter § 1a, b und d bezeichneten Tiere müssen mit Kopfhaut, jedoch ohne Kopfknochen u. Beinknochen abgehäutet werden. Schweine müssen mit Kopf (jedoch bis zu den Augen ohne Schnauze abgeschnitten), ohne Füße, ohne Schwanz und ohne Ohren abgehäutet werden;
c) Hunde-, Schweine- und Seehundfelle sind spätestens innerhalb 24 Stunden nach dem Abhäuten von Verwahrer sorgfältigst zu salzen. Falls Hunde- und Schweinefelle nicht innerhalb 24 Stunden nach dem Abhäuten gesalzen werden können, müssen sie unverzüglich getrocknet werden.

Die Felle von Reh-, Rot-, Dam-, Gemswild sind in jedem Falle sorgfältig zu trocknen. Die zu trocknenden Felle sollen unverzüglich nach dem Abziehen mit der Fleischseite nach außen möglichst in Zugluft und jedenfalls vor Nässe geschützt so aufgehängt werden, daß alle Stellen des Felles gut trocknen können.

d) Schweine- und Hundefelle sind nach dem Erkalten (vor dem Salzen) zu wiegen. Die Gewichtsfestsetzung hat in den Abmachen von 0,10 kg zu erfolgen. Das durch Wiegen ermittelte Gewicht ist bei diesen Fellen in unverlöschlicher Schrift (z. B. durch geeigneten Tintenstift) auf der Fleischseite des Felles zu vermerken. Die Felle von Reh-, Rot-, Dam- und Gemswild, sowie die Schweine- und Hundefelle, die nicht gesalzen werden konnten, sind in wiederholtem Zustande zu wiegen. Das so ermittelte Gewicht ist durch geeigneten Farbstift auf der Fleischseite des Felles zu vermerken.
e) Jeder Verwahrer hat die Felle pfleglich zu behandeln und sie nach den Vorschriften getrennt zu halten.

2. a) Jeder Händler (Sammler) hat bis zum fünfzehnten Tage jedes Monats eine Liste für das von ihm im vorhergehenden Monat gesammelte Gefälle nebst einer Rechnung darüber an den zugelassenen Großhändler einzureichen, an den er seine Ware liefern will.
b) Jede Häuteverwertungs-Vereinigung, die einem Verband angehört, hat bis zum fünfzehnten Tage eines jeden Monats eine Liste über das im vorhergehenden Monat von ihr gesammelte Gefälle nebst einer Rechnung darüber an diesen Verband einzureichen.
c) Jede Häuteverwertungs-Vereinigung, die keinem Verband angehört, hat bis zum fünfzehnten Tage eines jeden Monats eine Liste über das von ihr im vorhergehenden Monat angesammelte Gefälle nebst einer Rechnung darüber an den zugelassenen Großhändler einzureichen, an den sie ihre Waren liefern will.
d) Die Verbände von Häuteverwertungs-Vereinigungen und die zugelassenen Großhändler haben bis zum fünfundzwanzigsten Tage eines jeden Monats die Listen für das bis zum

fünfzehnten Tage desselben Monats ihnen gemeldete Gefälle nebst einer Rechnung darüber an die Sammelstelle in der vorgeschriebenen Form einzureichen.

§ 7. Meldepflicht.

Wer nach Maßgabe der §§ 4 und 5 keine Veräußerungserlaubnis hat oder von ihr keinen Gebrauch gemacht hat, hat die in seinem Besitz befindlichen Felle dem Lederzuweisungsamt (Ledermeldestelle) Berlin W 8, Budapester Straße 5, zu melden. Die Meldungen haben auf den vorgeschriebenen Vordrucken zu erfolgen, welche ordnungsgemäß auszufüllen sind. Die Vordrucke sind bei dem Lederzuweisungsamt (Ledermeldestelle) anzufordern. Die Meldungen sind bis zum fünfundzwanzigsten Tage eines jeden Monats für das bis zum Ablauf des vorhergehenden Monats meldepflichtig gewordene Gefälle zu erstatten.

§ 8. Gefälle aus militärischen Schlachtungen, den Operations-, Etappen- oder besetzten feindlichen Gebieten.

a) Das militärische Gefälle (auch des Inlandes), sowie die aus den besetzten feindlichen Gebieten kommenden Häute und Felle der im § 1 angegebenen Tiere jeden Gewichts — mit Ausnahme der im Eigentum der Kaiserlichen Marine befindlichen — sind beschlagnahmt (einschließlich der bereits in Arbeit genommenen Häute und Felle).

b) Die Ablieferung und Verwendung dieses Gefälles ist durch besondere Vorschriften geregelt; gestattet ist sein Bezug nur von der Verteilungsstelle.

[illegible]

nach der Bekanntmachung vom 15. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 241) für Getreide festgesetzten Höchstpreise erhöhen sich, wenn die Ablieferung erfolgt

vor dem 15. August 1917: um eine Druschprämie von 60 Mark für die Tonne,

vor dem 1. September 1917: um eine Druschprämie von 40 Mark für die Tonne,

vor dem 1. Oktober 1917: um eine Druschprämie von 20 Mark für die Tonne.

§ 2.

Jeder Besitzer von landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten, sowie von Trocknungsanlagen hat auf Verlangen der zuständigen Behörde innerhalb einer von ihr bestimmten Frist zu erklären, ob sich seine Maschinen, Geräte und Trocknungsanlagen in gebrauchsfähigem Zustand befinden oder bis zu welchem Zeitpunkt er sie instand zu setzen vermag. Die Aufforderung kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen. Erforderlichenfalls kann die zuständige Behörde die Instandsetzung auf Kosten des Besitzers vornehmen lassen.

§ 3.

Jeder Besitzer von landwirtschaftlichen Maschinen, Geräten und Betriebsmitteln aller Art, insbesondere Treibriemen und Kohlen, sowie von Trocknungsanlagen, ist verpflichtet, diese auf Verlangen der zuständigen Behörde zum Zwecke der Frühernte und des Frühdrusches oder der Getreidetrocknung gegen eine angemessene Vergütung an dem von der zuständigen Behörde bestimmten Orte zur Verfügung zu stellen. In gleicher Weise sind Besitzer von Kraftwerken verpflichtet, ihre Einrichtungen sowie den elektrischen Strom gegen eine angemessene Vergütung zur Verfügung zu stellen.

§ 4.

Die nach § 3 zu gewährenden Vergütungen sind von dem Kommunalverbande zu zahlen, vorbehaltlich seines Rückgriffs gegen die Person, zu deren Gunsten die Benutzung erfolgt. Die Dreschlöhne hat in allen Fällen der Unternehmer des landwirtschaftlichen Betriebs unmittelbar zu zahlen. Ueber die Höhe der Vergütung und der Löhne entscheidet auf Antrag die untere Verwaltungsbehörde.

§ 5.

Gegen die Verfügungen nach § 2 Satz 1, § 3 ist binnen zwei Tagen, gegen die Entscheidung nach § 4 Satz 3 binnen einem Monat Beschwerde zulässig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

§ 6.

In Fällen dringenden Bedürfnisses kann die zuständige Behörde verlangen, daß Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe Getreide auch aus den Vorräten abliefern, die zur Ernährung der Selbstversorger, zur Fütterung des im Betriebe gehaltenen Viehes und zur Bestellung der zum Betriebe gehörigen Grundstücke bestimmt sind. Soweit das den Unternehmern verbleibende für die bezeichneten Zwecke nicht hinreicht, sind die abgelieferten Mengen auf Antrag sobald wie möglich von der Reichsgetreidestelle zurückzuliefern.

§ 7.

Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsvorschriften.

§ 8.

Wer nach den §§ 2, 3, 7 zur Durchführung dieser Verordnung erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

§ 9.

Soweit die Sicherung des Frühdrusches bereits im Wege der Landesgesetzgebung herbeigeführt worden ist, finden die Vorschriften der §§ 2 bis 5, 7, 8 keine Anwendung.

§ 10.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 2. Juni 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich.

Verordnung.

Frühdrusch betr.

Zum Vollzug der Bundesratsverordnung vom 2. Juni 1917 über Frühdrusch (Reichs-Gesetzblatt Seite 483) wird verordnet, was folgt:

§ 1.

Im Sinne der Bundesratsverordnung sind Landeszentralbehörde das Ministerium des Innern, zuständige Behörde und untere Verwaltungsbehörde das Bezirksamt und Kommunalverbände die Städte mit mindestens 10 000 Einwohnern und im übrigen die Amtsbezirke.

Zur Verbescheidung der Beschwerden gegen die Verfügungen oder Entscheidungen nach § 2 Satz 1, § 3 und § 4 Satz 3 der Bundesratsverordnung ist der Landeskommissär zuständig.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 13. Juni 1917.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Bodman.

Dr. Schühly.

Wir bringen nachstehende Verordnung des Kgl. stellv. Generalkommandos des XIV. Armeekorps vom 9. Mai 1917 nochmals mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnisnahme, daß die Frist im Sinne von Ziffer 1 der Verordnung am 19. Juni 1917 abgelaufen ist.

Mannheim, den 11. Juni 1917.

Großh. Bad. Bezirksamt, Abt. V.

Verordnung. (Vom 9. Mai 1917.)

Einstellung von Bauarbeiten betreffend.

Auf Grund des § 9 b des preußischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und auf Grund des Reichsgesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzblatt 1915 Nr. 173 Seite 813) bestimme ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit für die zum Großherzogtum Baden und zu den Hohenzollerischen Landen (Regierungsbezirk Sigmaringen) gehörigen Gebietsteile meines Befehlsbereichs das Folgende:

1. Zwecks Freimachung von Arbeitskräften u. Baustoffen für die Heereszwecke werden im Bereich des stellvertretenden Generalkommandos des XIV. Armeekorps sämtliche Bauarbeiten im Hoch- und Tiefbau, soweit sie nicht unter Ziffer 2 von dieser Bestimmung ausgenommen sind, eingestellt unter Gewährung einer Frist von 6 Wochen, vom Tage der Veröffentlichung dieser Verfügung gerechnet, zwecks Durchführung der erforderlichen Sicherungsarbeiten. Die Frist beginnt mit dem vierten Tage, der auf jenen folgt, an welchem die Verordnung erstmals

a. im Badischen Gesetzes- und Verordnungsblatt, soweit das Großherzogtum Baden,

b. im amtlichen Anzeiger für Hohenzollern, soweit die Hohenzollerischen Lande in Frage kommen, erscheint.

2. Ausgenommen von dieser Stillegung sind:

a) alle Bauten, die von der Bauberatungsstelle des Kriegsamts in Berlin in die Bauliste aufgenommen sind und über welche die Bauherrn einen entsprechenden Ausweis der Kriegsamtstelle Karlsruhe oder der Kriegsamtnebenstelle Mannheim erhalten haben,

b) diejenigen Bauten, für welche die Bauherrn von der Kriegsamtstelle Karlsruhe oder der Kriegsamtnebenstelle Mannheim eine besondere, jederzeit widerrufliche Bauerlaubnis mit Rücksicht auf deren kriegswirtschaftliche Wichtigkeit oder auf ein bestehendes öffentliches oder sonst wichtiges Interesse auf Antrag des jeweils örtlich zuständigen Bezirksamts oder Oberamtes erhalten,

c) unverschiebliche Unterhaltungs- und Notstandsarbeiten, sowie kleine im Interesse der Volksernährung und Gesundheit erforderliche Bauarbeiten, bei denen nicht mehr als 5 Arbeiter verwendet werden, wenn das Bezirksamt oder Oberamt auf Grund der Prüfung der vorliegenden Verhältnisse ihre Dringlichkeit zur Ablauf der Einstellungsfrist festgestellt und schriftlich sein Einverständnis erklärt hat,

d) alle Bauausführungen der Heeresverwaltung und der staatlichen Behörden, die nach deren Urteil auch unter den jetzigen Verhältnissen unaufschiebbar sind.

3. Die Bezirksämter und Oberämter haben sofort nach Erscheinen dieser Verfügung eine Liste der nach Ziffer 2b weiterzuführenden Bauten aufzustellen und spätestens 8 Tage darauf der Kriegsamtstelle Karlsruhe oder der Kriegsamtnebenstelle Mannheim einzureichen; die Bauten sind in der Reihenfolge ihrer Wichtigkeit aufzuführen. Die Kriegsamtstelle Karlsruhe oder die Kriegsamtnebenstelle Mannheim wird auf Grund dieser Liste entscheiden, welche dieser Bauten vorerst weitergeführt werden dürfen, und ein Verzeichnis dieser widerruflich genehmigten Bauten umgehend den Bezirksämtern und Oberämtern zustellen.

4. Neue Bauten dürfen ohne besondere, jederzeit widerrufliche Genehmigung der Kriegsamtstelle Karlsruhe oder der Kriegsamtnebenstelle Mannheim, die nur in ganz besonderen, von dem Bezirksamt oder Oberamt zu begründenden Fällen gegeben werden wird, nicht mehr in Angriff genommen werden.

Auch nicht in Angriff genommene Unterhaltungs- und Notstandsarbeiten, sowie kleine im Interesse der Volksernährung oder Gesundheit erforderliche Bauarbeiten, bei denen nicht mehr als 5 Arbeiter beschäftigt werden, bedürfen der Genehmigung des Bezirksamts oder Oberamts. Diese Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die Arbeiten nach Prüfung der Verhältnisse durch das Bezirksamt oder Oberamt als dringlich festgestellt werden.

5. Bei den in Ziffer 2a und 4 genannten Bauten und Bauarbeiten dürfen keine wehr- oder hilfsdienstpflichtigen Personen beschäftigt werden. Wo der Umfang der unter diese Ziffer fallenden Bauten die Heranziehung solcher Personen verlangt, ist auch für sie die jederzeit widerrufliche Genehmigung der Kriegsamtstelle Karlsruhe oder der Kriegsamtnebenstelle Mannheim durch die Bezirksämter und Oberämter einzuholen.